

Beiträge und Briefe für die Redaction sind an Herrn Arnold v. Tiedeböhl
in Riga, Georgenstrasse Nr. 4, Qu. 20, zu richten.

Baltische Monatschrift.

XXXIX. Band.
12. Heft.

Dem ersten Hefte des kommenden Jahrganges der „Balt. Monatschrift“ wird eine Broschüre von ca. 4¹/₂ Bogen beiliegen, enthaltend einige in früheren Jahrgängen bereits gedruckte Vorträge des Prof. C. Erdmann. Die Abonnenten werden gebeten, den Preis der erwähnten Beilage, 80 Kop., gleichzeitig mit dem Abonnementpreise entrichten zu wollen, resp. im Falle ihnen die Zustellung der Broschüre nicht convenirt, solches gefälligst noch vor Weihnachten ihrem Buchhändler aufzugeben.

Inhalt.

	Seite
Aus dem Gebiet des baltischen Privatrechts und Civilprocesses. Von S.	645
Ewige Personen. Von Prof. C. Erdmann	661
Streifzüge durch die neueste deutsche Erkenntnistheorie, Psychologie und Logik. II. Von M. v. Stern	673
A. v. Oettingen. Hippels Lebensläufe	682

ENSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu

Abonnements

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von ca. 50 Bogen (12 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.

Reval, 1892.

In Commission bei J. Kluge.
Riga: Alexander Stieda. Leipzig: Rud. Hartmann.

Ausgegeben den 1. December 1892.

Abonnements = Einladung.

Um Störungen in der regelmäßigen Zusendung der Hefte zu vermeiden, werden die geehrten Leser der

„Baltischen Monatschrift“

gebeten, das Abonnement für den kommenden Jahrgang möglichst bald zu erneuern.

Der Abonnementspreis beträgt 6 Rbl. 50 Kop., mit Zustellung durch die Post 7 Rbl. 50 Kop. für den Jahrgang.

Abonnements

nehmen sämtliche Buchhandlungen entgegen.

Dem ersten Hefte des kommenden Jahrganges der „Balt. Monatschrift“ wird eine Broschüre von ca. 4½ Bogen beiliegen, enthaltend einige in früheren Jahrgängen bereits gedruckte Vorträge des Prof. C. Erdmann. Die Abonnenten werden gebeten, den Preis der erwähnten Beilage, 80 Kop., gleichzeitig mit dem Abonnementspreise entrichten zu wollen, resp. im Falle ihnen die Zustellung der Broschüre nicht convenirt, solches gefälligst noch vor Weihnachten ihrem Buchhändler aufzugeben.

Baltische Monatschrift.

~~~~~  
Herausgegeben

von

**Robert Weiß.**

~~~~~  
XXXIX. Band.



Reval, 1892.

In Commission bei f. Kluge.

Riga: Alexander Stieba.

Leipzig: Rud. Hartmann.

Дозволено цензурою. — Ревель, 23-го Ноября 1892 г.

I n h a l t.

A. Abhandlungen und Aufsätze.

	Seite
Aus den Tagebüchern des Grafen P. A. Wajujew	1
Der Prinz von Homburg und seine Beziehungen zu Kurland. Von M. Seraphim	18
Erinnerungen des Bibliothekars Emil Anders. Herausgegeben von L. von Schroeder	32 89 146 214 285
Der Arzneischatz der Aerzte Rigas vor 300 Jahren. Von Dr. F. Lembke	41
Zum neuen Jahr. Von N. C.	58
Dr. Nicolai Bülow, 40 Jahre in Rußland. Von G. v. Hansen	60
Rivländische Correspondenz	64
Theodor Storm. Von E. S.	75
Rückblick auf die 60er Jahre	121
K. E. v. Baers 100jähriger Geburtstag. Von B. v. S.	123
Die Bremerlosche Gemäldeammlung in Riga. Von W. Neumann	129
Zur Erinnerung an K. E. v. Baer. Von Prof. Dragendorff	161
Die Poesie im Recht. Von Prof. C. Erdmann	185
Die Infectionskrankheiten und ihre Heilung. Von Prof. C. Dehio	199
Hermann Marjow. Von G. v. Hansen	236
Alexander Graf Keyserling. Ein Gedenkblatt von Prof. C. Ruffow	249
Die holsteinschen Truppen bei der Thronbesteigung Katharinas II. Von Dr. Wienemann	273
Eine Bekanntschaft mit Hans Bülow. Von D. Ebliß	302
Karl v. Ditmar. Ein Nachruf von L. v. Schrenck	312
Die Fürstin Natalie Worissowna Dolgoruki. Von Prof. Engelmann	315
Luthers Stellung zu den Juden. Von Fr. Lezius	336
Aus einem Kirchenbuche des Pastorats Fernigel. Von S.	356
Streifzüge durch die neueste deutsche Erkenntnißtheorie, Psychologie und Logik. Von M. v. Stern	363 673
Mittheilungen aus der indischen Poesie. Von v. Glasenapp	375
Zum 50jährigen Jubiläum der ehrländischen lit. Gesellschaft. Von Bgn.	405
Die genealogischen Handbücher des baltischen Adels	407
Wismarck und Desterreich bis 1866. Von G. Rathlef	411 473
Görgeis Waffenstreckung bei Bilagos. Von H. D.	432

	Seite
Das Spiel. Von Prof. Erdmann	445
Herzog Wilhelms Exil und Ende. Von E. Seraphim	513
Feldmarschall Graf Münnich. Von Prof. Engelmann	545
Russische Dichter und Schriftsteller in Livland. Von F. Waldmann	572 609
Kunstwerke im alten Livland. Von C. Mettig	586
Der griechische Minus. Von Prof. Hörschelmann	593
Aus dem Gebiete des baltischen Privatrechts und Civilprocesses. Von S.	645
Ewige Personen. Von Prof. Erdmann	661

B. Besprochene Bücher.

40 Lieder von einem Deutschen. Von H. D.	71
Wittschewsky, Die Zoll- und Handelspolitik Rußlands. Von Tr.	126
A. und E. Seraphim, Aus Kurlands herzoglicher Zeit. Von Bgn.	176
A. Bergengrün, Aufzeichnungen des Rathsecretärs Joh. Schmidt. Von F. Bienemann	181
Neumann, Das mittelalterliche Riga. Von Bgn.	244
Mertens, Rußlands Bedeutung für den Weltgetreidemarkt. Von B. v. S.	247
Hilty, Glück. Von B. v. S.	346
Kottbeck, Das drittälteste Erbebuch Revals. Von St.	400
Verhandlungen der dritten ord. Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens. Von Bgn.	455
v. Hirschheydt, Giulio Monti. Von G. v. Glasenapp	459
F. Kupffer, Faustcommentar. Von G. v. Glasenapp	626
A. v. Dettingen, Hippels Lebensläufe	682





Aus dem Gebiet des baltischen Privatrechts und des Civilprocesses.

Besprechungen — Vorschläge.

I.

Im Jahre 1890 ist eine Fortsetzung des auf Befehl Kaiser Alexanders II. zusammengestellten liv-ehst-kurländischen Privatrechts erschienen, ein dünnes Heft von 37 Seiten Text nebst vielen Citaten, welches die sämtlichen Abänderungen des Privatrechts seit seinem Erscheinen und nach der Art solcher Fortsetzungen auch diejenigen Artikel vollständig abgedruckt enthält, in denen nur einzelne Worte verändert sind, wie denn beispielsweise, um den Ausdruck „ingrossirt“ zu vermeiden und statt dessen zu sagen: „eingetragen in die Krepostbücher“ mehrere Artikel in extenso mit sämtlichen Citaten wiedergegeben sind. Wie viel Artikel sind nicht überdies mit ihrer Nummer angeführt, um darauf hinzuweisen, daß die zur Corroboration der Rechtsgeschäfte dienenden öffentlichen Bücher nunmehr Krepostbücher heißen. Ebenso sind eine ganze Menge von Artikeln mit dem Hinweis auf die neue Bestimmung versehen, nach welcher hinfort die Gerichte nicht Rechtsgeschäfte zu vollziehen oder zu beglaubigen haben¹. In ähnlicher Weise giebt es denn noch eine ganze Reihe von Stellen, die nur geringfügige Aenderungen des Textes enthalten.

Es ergibt sich aus alledem das erfreuliche Resultat, daß das baltische Privatrecht, von welchem bedeutende Theile eine mehr als 1000jährige Dauer

¹ Mit diesem Hinweis werden auch die Anmerkungen zu Art. 1422, 1423 und 1424 versehen, obwohl es sich in ihnen um Verjährung von Pfandrechten, resp. um stillschweigenden Verzicht auf dieselben und nicht um gerichtliche Beurkundung oder Abschließung von Rechtsgeschäften handelt.

haben, während andere ihr Alter nach Hunderten von Jahren zählen können, wiederum seine Lebenskraft und allzeitige Jugend bewiesen hat und sich darin von den für den Augenblick geborenen Rechten unterscheidet.

Aber eben so erfreulich sind — allerdings mit einigen Ausnahmen — die verhältnißmäßig geringen Reformen auf dem Gebiete des baltischen Privatrechts während des verflossenen Vierteljahrhunderts. — In weit hinter uns liegende Zeiten werden wir versetzt, wenn wir in der Fortsetzung lesen von der Freigebung des Güterbesitzes an Personen aller christlichen Confessionen, von der Aufhebung des Näherrechts des immatriculirten Adels und der Stadtbürger in Betreff der Landgüter und städtischen Immobilien. Hieraus sind denn auch durch die Gesetzgebung die weiteren Consequenzen gezogen. Es ist dem Bürger und Bauer nun gestattet, neue Rittergüter zu gründen, was früher selbstverständlich ein Vorrecht des Adels war. — Das große Ablösungsgeschäft mit den Gesindesinhabern hat dann zu den Bestimmungen geführt, daß Bauerland-Gesinde auch zur Zeit der Minderjährigkeit der Gutsbesitzer verkauft werden dürfen und daß die Erblosung (das Näherrecht der Erben) hinsichtlich dieser Verkäufe wegfällt. Die Anlage von Wind- und Wassermühlen, die früher zu den Privilegien der Rittergüter gehörte, ist den Eigenthümern von Landstellen und Gesinden gestattet. Gut ist die singuläre Bestimmung, daß Mineralquellen nicht durch Ziehen von Gräben seitens benachbarter Grundeigenthümer zum Versiegen gebracht werden dürfen. — Den Städten ist gestattet, auch ohne vorherige kaiserliche Genehmigung Grundeigenthum zu veräußern, was trotz der zur Veräußerung unumgänglich erforderlichen $\frac{2}{3}$ -Majorität der Stadtverordneten wohl eine zu große Freiheit gewähren dürfte¹, denn zu leicht kann, besonders in kleinen Städten, eine allgemeine Ansicht zur Geltung kommen, die nur auf den augenblicklichen Vortheil sieht, wobei es denn leicht vergessen wird, daß die Immobilien von den Vätern stammen und die Commune auch die jetzige Generation überdauert; daß die Städte das Recht erhalten haben, die erblosen Güter, nicht nur ihrer Bürger, sondern überhaupt aller ihrer Einwohner zu erben, erscheint dagegen bei der jetzigen alle Stadteinwohner umfassenden Stadtverfassung in der Natur der Sache liegend. Die Bürgerlichen in den Städten sind aber in einem Punkte zu kurz gekommen. Wie es scheint, durch ein Redactionsversehen beim Zusammenstellen der Gesetze über die Justizreform von 1889, ist das Recht des bürgerlichen Städters, sein Testament verschlossen dem Richter, oder jetzt dem Notar, zu übergeben, abhanden gekommen, was besonders für kleinere Städte sehr schade ist, weil es nirgends in der Welt eine größere Oeffentlichkeit giebt, als dort, wo man

¹ Diese Freiheit ist durch die neueste Städteordnung beschränkt worden.

von dem Menschen ganz allgemein schon früher spricht, ehe er geboren wird. Nicht im Interesse der hiesigen privatrechtlichen Verhältnisse sind die Bestimmungen über den Waldschutz und das Jagdgesetz, in so fern sie neue Eingriffe in die Eigenthumsbefugnisse enthalten, die für die hiesigen Provinzen (mit Ausnahme des Schutzwaldes am Meer) nicht recht motivirt erscheinen, während sie vielleicht für andere Theile des Reiches sehr nothwendig gewesen sind. Ebenso sind die Bestimmungen über das Verbot gegenüber Ausländern zum Grundeigenthumswerb auf dem Lande, vom privatrechtlichen Standpunkt aus, zu beklagen, denn es wird dadurch eine naturgemäße Einwanderung verhindert, die noch viel zur Hebung der Güter und des ganzen Landes beitragen könnte.

Nicht gerade erwärmen kann man sich für eine nunmehr perfecten Einwanderung gewisser Gesetze aus Westeuropa. Vor Allem ist hier zu nennen die Aufhebung der Beschränkung des Zinsfußes und der meisten übrigen Zinsbeschränkungen, wie auch der Strafe für Wucher, womit denn die Wucherfreiheit ziemlich unbeschränkt eingeführt ist. Der kleine Wucher wird jetzt nicht mehr bestraft und die Darlehnszinsen-Banken können jetzt — quasi *re bene gesta* — mit ihren Rechenschaftsberichten über hohe Dividenden, Gründerantheile und Gagen an Directoren und Verwaltungsräthe ans Licht des Tages treten. Ein Glück ist es, daß die Wucherfreiheit im Volke noch nicht recht bekannt geworden ist, ja selbst Unglauben begegnet; woher denn auch die Richter wohl nicht häufig in die unwürdige Lage gebracht sind, den Schuldner zum Besten des Wucherers zu schändlichen Procenten rechtskräftig verurtheilen zu müssen. — Die Aufhebung des Rechtsmittels wegen nicht empfangenen Darlehns (*querela, except. etc. non numeratae pecuniae*) und der nicht empfangenen Zahlung, das zur Zeit des strafbaren Wuchers doch einigen Schutz gegen wucherische Ausbeutung gewährte, hat auch nach westeuropäischem Vorbilde stattgefunden, was sonst nicht zu bedauern ist.

Dem Zuge der neuen Politik des Reiches folgend, sind die Bestimmungen, daß über Minderjährige griechisch-rechtgläubiger Confession nur Personen desselben Glaubens Vormünder sein können, und daß die Vormundschaftsbehörde Personen der genannten Confession nicht die Erlaubniß erteilen kann, ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder zu heirathen.

In einem gewissen Gegensatz zu diesen Bestimmungen steht die Aufhebung der Verordnung, durch welche Personen christlicher Bekenntnisse verwehrt war, bei Hebräern Dienstbote zu sein.

Ebenfalls auf einem Versehen scheint es zu beruhen, daß nunmehr auch derjenige für abwesend gelten soll und unter Umständen die Privilegien der Abwesenden zu genießen hat, der irgend eine der Städte, in welchen das Rigische Stadtrecht gilt, verlassen hat — was natürlich für den Kleinstädter

ungewöhnlich leicht Abwesenheit zuwege bringen kann bei den engen Grenzen seiner Heimathstadt. Früher galt als abwesend nur derjenige, welcher außerhalb des Obergerichtsbezirkes, in welchem sein Wohnsitz lag, sich befand. Der Kleinstädter und jeder Livländer war abwesend, wenn er aus Livland fortgezogen war, der Rigenfer, wenn er Riga verlassen hatte.

Vortrefflich ist die längst schon ersehnte und projectirte Abschaffung des alten schlechten Pfandrechts und Einführung des erprobten neuen Pfandrechts, welches bekanntlich dem Allgem. Preuß. Landrecht seine Entstehung und Ausbildung zu verdanken gehabt hat. Glücklicher Weise sind wir mit einer allerneuesten westeuropäischen Erfindung, der sog. Grundbuchschuld, einem Institute des hebräisch-deutschen Rechts, verschont geblieben. Die Grundbuchschuld, bei welcher die Eintragung auf das Grundstück zu geschehen hat, ohne Angabe eines Schuldgrundes, und die dem Laien ziemlich richtig als Grundstück-Wechsel bezeichnet werden kann, ist eines derjenigen modernen Rechtsinstitute, die dem Capitalisten bequem sind, aber das materielle Recht d. h. die Gerechtigkeit zu Gunsten der schnellen Vertreibung hintanzusetzen.

In die Rechtsgeschäfte der hebräisch-deutschen Rechtsentwicklung, die ja wohl mit einem blutigen Ende schließen wird, gehört denn auch noch die vielgepriesene freie Concurrenz auf dem Gebiete des Processes über Privatrechte, d. h. die völlige Durchführung der Verhandlungsmaxime auch für die kleinsten Sachen und für das gemeine Volk. Der Richter wird da zum Automaten, er thut so gut wie Nichts von sich aus und muß es ruhig ansehen, wenn der Arme oder in Vermögenssachen Unwissende nicht sein Recht zu vertreten vermag, sei es überhaupt nicht, sei es, weil er Klügere zu Gegnern hat oder bezahlte Rechtsverständige.

Der Richter-Automat darf sich nicht regen, wenn die im Recht befindliche, anwesende Partei aus Rechtsunkenntniß nicht um Kostenersatz bittet, oder sich nicht zum Schutz ihres Rechts auf die Verjährung beruft, oder nicht richtig ihr Petitum formulirt, wie z. B. der grundbesitzende Bauer denjenigen, der ohne vorherige Abmachung sein Landstück benutzt hat, auf Pachtzahlung, statt auf Entschädigungszahlung belangt. Der Richter muß das Unrecht vor seinen Augen ruhig sich zum Siege entwickeln lassen, ohne rathen und belehren zu dürfen. Er weist nicht darauf hin, was noch zu beweisen ist — wozu er übrigens nach Russ. Civilproceß zum Mindesten berechtigt wäre — sondern überläßt den Kläger, der nicht ahnt, daß und was er zu beweisen hat, und der es aus Unkenntniß unterläßt, seine vorhandenen Beweismittel zu brauchen, seinem Schicksal. Man vertraut dem Richter das viel Größere an, daß er Recht spricht. Wozu aber viel weniger Vertrauen gehört, das öffentliche Berathen der Parteien, erscheint dem

Anhänger der freien Concurrrenz ein Greuel. Denn in der That wäre es auch dann schwerer, Prozesse gegen Dumme und Ungebildete zu gewinnen, wenn der Richter sich ihrer in der Weise anzunehmen hätte, wie es z. B. weiland die Livländ. Bauerverordnung vorschrieb, daß nämlich „der Richter, damit die Rechtsuchenden sich aus Unkunde oder Ungeschicklichkeit nicht selbst Schaden zufügen, von Amtswegen sich derselben annehmen“ muß. Bei alledem war nach der Livl. B. V. nicht die Rede davon, daß der Richter das Dispositionsrecht über die Privatrechte oder über die processualischen Anträge der Parteien bekam, vielmehr war es eine Nichtigkeit, wenn er mehr zuerkannte, als worum gebeten wurde. Trotz fehlender Durchführung der Verhandlungsmaxime waren die Parteien damals formell in ihrem Rechte mehr geschützt als jetzt, wo der Richter, der nach freier Beweiswürdigung urtheilt, die Beweisführung, wenn er sie nicht für erheblich, oder die Sache schon ohnedies für genügend klar gestellt erachtet, ganz abschneiden darf, was früher zu den ärgsten Verstößen des Richters gerechnet worden wäre. Doch, um wieder zur Gegenwart zurückzukommen, was hilft dem Volk das beste Privatrecht, wenn es sein Recht nicht zu schützen oder zu verfolgen versteht? Und da ist es in Deutschland, wie anderswo; in seltenen Fällen kommt es in Bagatellprocessen (den Processen des gemeinen Mannes) zur Vertretung durch Rechtsanwälte, woher denn „die Linksanwälte“ vor und hinter den Coullissen um so thätiger sein müssen.

Diese Frage des Rechtsschutzes für das gemeine Volk ist daher in gewissem Sinne mit großem Recht von dem estländischen Gouverneur aufgeworfen worden. Sie läßt sich aber gar nicht anders lösen, als daß man wiederum zurückkehrt zu den vorhin angedeuteten Privilegien, d. h. daß man den Richter einen ganzen Mann sein läßt und ihn nicht während des Verfahrens sein Rechtsgefühl zurückdämmen heißt, sondern ihn dazu verpflichtet, sich während des Verfahrens des Unfähigen oder des vor ihm Ueberlisteten anzunehmen. Es ist für geringwerthige Sachen ebenso undenkbar, daß der gemeine Mann eine genügende bezahlte Rechtsvertretung sich verschaffen kann, als daß er überhaupt sich selbst in seinen Sachen genügend vertreten kann bei dem hochentwickelten Privatrecht und bei dem mit ihm nothgedrungen harmoniren müßenden materiellen Processrecht. In Preußen ist es vor langen Jahren einmal mit besonderen Beamten versucht worden, die Advocaten sein sollten, aber längst schon als unausführbar aufgegeben worden. Die so nahe liegende richterliche Hilfe, die zugleich eine natürliche Thätigkeit des Richters sein würde, der ja der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen soll, fällt ihm dazu äußerst leicht. Es verlangt weder besonderen Zeitaufwand, noch besonderer Geistesanstrengung vom Richter, wenn er die Sache verhandelt, die Parteien auf ihre Unterlassungen oder falsche Formulierungen aufmerksam

zu machen, und mehr würde er dabei überhaupt Nichts thun, als wozu jeden rechtlich denkenden Menschen sein Rechtsgefühl schon antreibt. — Für Proceffe, die nur von Advocaten geführt zu werden pflegen, liegt keine Veranlassung vor, von der strengen Verhandlungsmaxime abzuweichen. Um so mehr und um so eher kann und muß aber für andere Proceffe die angedeutete Reform eingeführt werden. Denn nur so ist dem Empormuchern der fruchtlosen und schädlichen Winkeladvocatur zu begegnen und dem gemeinen Mann zu seinem Recht zu verhelfen möglich. Wer die früheren, gewiß reformbedürftigen Zustände mit den jetzigen vergleicht, wird dem zustimmen.

II.

C. Erdmanns System des liv-est-kurländischen Privatrechts, von welchem jetzt kürzlich der 3. Band erschienen ist, enthält eine Darstellung des Privatrechts in seinem vollen Umfange, woher es ein Unicum in der rechtswissenschaftlichen gedruckten Literatur Liv-, Est- und Kurlands ist. Man begegnet deshalb in dem Erdmannschen Werke immer wieder Stellen, die in Bezug auf unser Recht noch Niemand publicirt hat, wiewohl man natürlich nicht immer sagen kann, daß nicht auch Andere darauf gekommen sein werden.

Bei der wissenschaftlichen Art der Darstellung war die systematische Anordnung nicht zu vermeiden. Doch ist in Folge der strengen Systematisirung ein Gebäude entstanden, welches in manchen Theilen in der Darstellung bedeutender sich ausnimmt und mehr Raum und in manchen Theilen wieder weniger, als in der Wirklichkeit einnimmt. Wie wenig bedeutet nicht für das Rechtsleben im Allgemeinen das Erbrecht von Kronsarrenden und das mit dem Besitz verbundene Pfandrecht des neuen Rechts, von dem es fraglich ist, ob es irgendwo existirt; so gut wie von gar keiner Bedeutung für das geltende Recht dürfte auch das mit dem Besitz verbundene Pfandrecht des alten Rechts sein. Wie bedeutend für das Rechtsleben ist dagegen das bauerliche eheliche Güter- und Erbrecht, das als abgeleitetes Recht jedoch ins Hintertreffen in der systematischen Darstellung gestellt ist. Dem System ist es einerlei, ob Narva eine halbe Million oder ein paar Tausend Einwohner hat, ob das flache Land fast nur von Bauern bewohnt wird oder nicht, ob auf einem Gebiete die Rechtsfälle des wirklichen Lebens mannigfaltig sind und daher für sie eingehendere Bestimmungen erforderlich sind oder nicht.

Der Verfasser hat nun aber doch, weil er zum Glück nicht nur Professor, sondern auch praktischer Jurist ist, sich immer wieder bemüht, die im Rechtsleben Entscheidung heischenden Fragen, wenn sie auch im Gesetz direct nicht erwähnt sind, heranzuziehen und zu entscheiden, wodurch sein Buch besonderen Werth erlangt. Mit gutem Geschick ist dabei vermieden

worden, wozu den Verfasser seine hohe logische Begabung leicht hätte durchführen können, erdachte, nur mögliche, nicht wirklich vorkommende Rechtsfälle zu behandeln. Selbständig durchgearbeitet an der Hand der Quellen ist wohl Alles, was das liv-esth-furländische Privatrecht betrifft, soweit es nicht gemeinrechtlichen Ursprungs ist. Die Arbeit des Verfassers ist eine so große, daß sie durch ein paar Decennien gegangen sein wird. Es liegt eine Leistung vor, wie sie in der Art auch auf anderen Wissensgebieten hier zu Lande zu den großen Seltenheiten gehören dürfte. Nicht vergessen darf dabei werden, unter welchen veränderten Umständen dieses Werk zum Druck gebracht ist. Wie viel idealer Sinn, Kraft und Muth müssen nicht dazu gehört haben, um die Hand nicht vor der Vollendung sinken zu lassen. Sehr verdienstvoll im Besonderen ist es, daß Erdmann die für unser Recht so sehr wichtige und dabei werthvolle Erbgutslehre gründlich behandelt. Besonders wichtig ist die Lehre, weil das Erbgut eines der wenigen Institute des Privatrechts ist, deren Zwecke weit über das Recht des Einzelnen hinausgehen, indem es zur Voraussetzung den Zusammenhang der Familie und zum Zweck ihre Förderung hat, und weil ferner durch das Erbgut und die durch den Tod nicht erlöschende Alimentationspflicht, welche auch durch letztwillige Bestimmungen nicht geschwächt werden darf, ein besonderes Notherben- und Pflichttheils-Recht überflüssig wurde, was um so höher zu schätzen ist, als wohl jedes derselben bei der Bestimmung der Pflichttheilsquote und in seinem Schematismus, der lange nicht den Fällen des wirklichen Lebens gerecht werden kann, willkürlich und ungerecht ist, trotz der Casuistik, die mit solchem Recht verbunden sein muß. Das Erbgutssystem (zusammen mit Aufrechthaltung der Alimentationspflicht) scheint die richtige Mitte zu halten, was die Freiheit der letztwilligen Verfügungen anlangt, zwischen dem starren Güterfideicommiss und der gänzlichen Testirfreiheit. Es ist hinlänglich dadurch motivirt, daß der Erblasser nur Dasjenige seinen Erben zu hinterlassen verpflichtet ist, was er selbst an Immobilien auf dem Wege des gesetzlichen Erbrechts ererbt hat, während dem Notherben- und Pflichttheilsrecht eine befriedigende Motivirung fehlt — es sei denn, daß letzteres mit der Alimentationspflicht seitens des Erblassers zusammenfällt. Abgesehen hiervon, ist es besonders unnatürlich, daß der Erblasser, wo das Pflichttheilsrecht existirt, nicht einmal frei über dasjenige von Todeswegen verfügen darf, was durch seine Mühe und Arbeit erst entstanden ist. Die Verpflichtung des Vaters, seinen wohlhabenden Sohn eben so wie sein armes Kind mit demselben Pflichttheil aus seinem erarbeiteten Gut zu bedenken, ist wohl nur für Liebhaber von Rechtsphrasen schmachhaft. Vielfach ist früher auch schon hervorgehoben worden, wie gerade die Gewißheit der Kinder, daß der Vater ihnen einen Pflichttheil hinterlassen muß, dessen Stellung ihnen

gegenüber geschädigt hat. Der Vater kann sich dem nur entziehen, wenn er schon zu Lebzeiten sein Vermögen, sei es auch gegen Leibrenten, weggiebt. Doch das ist nicht Jedermanns Sache, ein solches Risiko auf sich zu nehmen.

Anders verhält sich auch dieses beim Erbgut. Der Erblasser kann dasselbe frei verschulden und über das durch die Verschuldung Erlangte frei von Todeswegen disponiren. Hier ist denn doch die Stellung des Vaters eine viel freiere. Es ist ja freilich wahr, daß das Erbgut auch in der praktisch und historisch richtigen Art, wie es in Livland gilt, wo das Mobilienvermögen nicht dazu gezählt wird, durch hohe Verschuldung oder durch Veräußerung den Erben entzogen werden kann, wenn sie nicht im Stande sind, es zu behaupten oder einzulösen. Aber damit so etwas absichtlich zum Schaden der Erben ohne gerechten Grund unternommen wird, dazu gehören sich doch sehr viele, ganz besondere, nicht oft zusammentreffende Umstände. Das Erbgutssystem beruht, wie richtig gesagt ist, auf einem festen Familiensinn, die Existenz der Rechtsätze über das Erbgut ist die Confession desselben. Die in Deutschland so in Verruf gekommenen Retractsrechte gehören naturgemäß zu dem Erbgutsrecht, kommen aber, wenn dasselbe wie hier zu Lande lebendig ist, im Rechtsleben nur selten zur Anwendung. Alles in Allem genommen, ist das Erbgutsrecht eine Perle des livl. Land- und Stadtrechts (in Ehstland ist es entstellt, in Kurland gilt es für den Todesfall, mit Modificationen nur für die Stammgüter). In der Werthschätzung des Erbgutes möge man sich durch die Geschichte des deutschen Privatrechts nicht irre machen lassen; wiewohl es allgemein aufgegeben erscheint, macht es sich doch auf Umwegen und, wiewohl entstellt, in den Stiftungsgütern, Güterfideicommissen, Bauergütern geltend — aber, wenn das Alles auch nicht sehr ins Gewicht fällt, wir haben hier zu Lande eben einen Vorzug vor Deutschland, daß wir dieses uralte edle Institut des Erbgutes als etwas Lebendiges heut zu Tage noch besitzen können. Erdmann polemisirt höchst verdienstvoll dagegen, daß man den Begriff des Erbgutes für diejenigen Quoten eines hinterlassenen Immobils nicht anerkennen will, die der Erbe durch Abfindung seiner Miterben zu seiner Quote hinzuerworben hat. Man hatte in mißverständlicher Auffassung dessen, daß das Verhältniß zu den Miterben in Betreff dieser Abfindung als Kauf betrachtet werden sollte, daraus die unberechtigte Schlußfolgerung gezogen, daß der Eigenthümer des Immobils nur seine Erbquote an demselben als Erbgut, das Uebrige aber als „wohlerworbenes“ Gut besitze. Auf diese Weise wäre es denn mit den Erbgütern nur ein kümmerliches Ding gewesen.

Nicht unterlassen werden kann es, hier in Anknüpfung an die vorhin erwähnten Retractsklagen auf einen Retract hinzuweisen, der dem livl. Land- und Stadtrecht eigenthümlich ist und von Erdmann auch gebührend

dargestellt wird. Das ist das Recht der Blutsverwandten desjenigen, dessen Immobil — sei es ererbt oder wohl erworben — zwangsweise veräußert ward, es zu retractiren binnen Jahr und Tag. Dieses Recht scheint deshalb vortrefflich, weil es die so oft bei öffentlichen Versteigerungen vorkommenden geheimen Machinationen der Bieter, den Preis nicht gehörig steigen zu lassen, wie überhaupt Zwangs-Schleuderpreise zu vereiteln Gelegenheit giebt und schon wegen seiner Existenz den Bieter, welcher das Immobil für sich erstehen und es behalten will, zu anständigem Bieten nöthigt.

Sehr zum Schaden sowohl der systematischen Darstellung, als auch der intensiven Durcharbeitung des liv-est-estländischen Privatrechts machen sich die mancherlei particulären Rechtsabweichungen geltend. Es fehlt denselben — und damit wird wohl jeder Kenner desselben übereinstimmen — die letzte kritische und das Ganze unificirende Redaction. Was zur Zeit der Herausgabe des Privatrechts aus höchst achtungswerthen Gründen als geltendes Recht aufgenommen worden war, überraschte schon damals öfters das Publicum und machte den Eindruck des Antiquarischen. Jetzt nun scheinen ganz besonders schon zwei äußerliche Gründe für die Vereinfachung des Rechts zu sprechen: 1) Nach den einzelnen Rechtsgebieten sind nicht mehr die Gerichtsinstanzen geordnet, es kommt daher ein und dasselbe Gericht weit öfter wie früher in die Lage, nach den verschiedensten Rechten (Land-, Stadt-, Bauerrecht) zu urtheilen, was natürlich leicht zu Mißverständnissen Anlaß giebt, zumal nach den alten, jetzt sonst nicht mehr geltenden, schwierigen Gerichtscompetenzen die Unterwerfung einer Person unter ein gewisses Privatrechtsgebiet zu bestimmen ist. 2) Außerdem sind die jetzigen Richter Fremdlinge im Lande und fällt es ihnen schwer, die Unterschiede des Rechts, besonders wenn für dieselben eigentlich kein Zweck existirt, zu erfassen.

Zu den inneren Gründen der Vereinfachung möchte man aber zählen: 1) die Zwecklosigkeit vieler Unterschiede und die schädliche Wirkung einzelner speciellen Rechtsgebieten eigenen Institute, wie z. B. der stadtrechtlichen ehelichen Gütergemeinschaft, 2) die Schwierigkeit der Durcharbeitung und Beherrschung so mannigfaltiger Rechtsbestimmungen. Wie leidet nicht der livl. Bauerstand durch die Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit seines besonderen ehelichen Güter- und Erbrechts, welches leider auf mißverstandenen Landrecht beruht. Erdmann erkennt solches bei Gelegenheit an und sagt sehr richtig, daß in Folge dessen sich für die Praxis die größten Schwankungen und Bedenken ergeben.

In welchem erschreckenden Maße aber Letzteres der Fall ist, dafür sei es erlaubt, niemand Geringeren, als Erdmann selbst zum Beweis anzuführen. Seiner Meinung gemäß hat nach dem Erbrecht der livl. B.-B. der älteste

Sohn ein Vorzugsrecht auf das väterliche Grundeigenthum. Hierüber, als einer so oft vorkommenden Sache müßte doch Gewißheit und Einigkeit herrschen. Das ist nun aber keineswegs der Fall, vielmehr ist, wie mir scheint, mit Recht anzunehmen, daß sich Art. 984 der livl. B.-B., auf welchen Erdmann sich stützt, gar nicht auf ein bäuerliches Grundeigenthum, sondern auf ein gepachtetes Gefinde bezieht, das der älteste Sohn anzutreten berechtigt sei, und daß dagegen Art. 1001 der B.-B. in maßgebender Weise das Anrecht des ältesten Sohnes am ererbten väterlichen Grundeigenthum dahin bestimmt, daß er, wenn er nur mit einem Bruder concurrirt, dieser das Vorrecht auf das Grundeigenthum hat und bei Concurrenz mit mehreren Brüdern das Loos über das Vorrecht zu entscheiden hat, was überdies mit dem subsidiär anzuwendenden livl. Landrecht übereinstimmt.

Um bei der livl. B.-B. stehen zu bleiben, so sei hier verwiesen auf die kürzlich erschienene (Halle'sche) Dissertation „Die Livländische Agrargesetzgebung“ von Otto Müller, eine angenehm geschriebene Arbeit, deren Bedeutung wohl darin liegt, daß sie auswärt's Lebenden, welche hiesiges Leben und die hiesige Agrargesetzgebung nicht kennen, letztere leicht verständlich macht. Nur wäre es wohl wünschenswerth gewesen, daß gerade deswegen angedeutet worden wäre, wie manche gesetzlich scheinbar strenge Vorschrift im Leben von gar keiner Bedeutung ist. Das gilt für die vom Verfasser in verhältnißmäßiger Ausführlichkeit entwickelte Lehre von der Bestrafung des simulirten Contractes; auch dem Verfasser wird wohl schwerlich ein Fall bekannt geworden sein, wo Jemand wegen Abschließung simulirter Contracte das Recht verloren hat, noch fernerhin für seine Person zu contrahiren.

Ähnliches gilt auch für das eiserne Inventar der verkauften Bauer-Gefinde. Der Art. 346, Pkt. 6 der B.-B., auf welchen sich der Verfasser bezieht, gilt nicht mehr, und ist die darin vorgeschriebene Ueberwachung des eisernen Inventars seitens der Gemeindegerrichte weder dem Wolostgericht, noch dem Bauercommissär übertragen worden. Es ist daher die Bestimmung über das eiserne Inventar der Grundeigenthümer jetzt erst recht von wenig Bedeutung. — Auch dürfte es für Außenstehende kein ganz richtiges Bild geben, wenn der Verfasser sagt, das Landvolk Livlands zerfällt in Pächter oder Eigenthümer von Bauerhöfen und in landwirthschaftliche Arbeiter, die im Dienste der Wirthe oder Gutsbesitzer stehen. Außerdem giebt es doch unter dem Landvolk Krüger, Müller, Schmiede, Schuster, Schneider, Tischler, Bauleute, die weder Bauerhöfe gepachtet haben oder besitzen, noch auch in Diensten von Pächtern oder Gutsbesitzern stehen.

Am meisten wird aber einer richtigen Einsicht von der livländischen Agrargesetzgebung dadurch geschadet, daß nicht des zur Zerrüttung der bisher so gesunden agrarischen Verhältnisse unausbleiblich führenden, geltenden

bäuerlichen Erbrechts gedacht wird, wozu sich dem Verfasser bei Erwähnung der Realtheilung unter Miterben leicht Gelegenheit geboten hätte.

Wie schon längst erkannt worden ist, wird die Verschuldung von Grund und Boden hauptsächlich durch solche Erbtheilungen herbeigeführt, bei welchen derjenige Erbe, der den Grund und Boden behält, seinen Miterben Auszahlungen zu machen hat. Die livl. B.=B., welche zwar auch den männlichen Erben ein Vorzugsrecht zum Naturalbesitz der Immobilien giebt, kennt leider nur eine Gleichtheilung des Werthes der Grundstücke zwischen Brüdern und Schwestern, wobei es bei den vielen Köpfen einer bäuerlichen Familie nicht anders sein kann, als daß das Gesinde durch Erforderungen hoch verschuldet wird. Bis jetzt hat sich das weniger geltend gemacht, weil die Gesinde meist kürzlich erworben sind, und der erste Erwerber die freie Disposition über sein Grundeigenthum noch hatte, er also die Antheile der einzelnen Miterben bestimmen konnte. Im Verlaufe der Zeit muß das aber anders werden, wenn es fast nur auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge ererbte Gesinde giebt. In der einheimischen Presse ist auf diese Calamität hingewiesen worden. Von einer Agitation der estnischen und lettischen Presse in dieser Beziehung ist jedoch nichts zu hören, obwohl in diesem den landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht angepaßten Erbrecht wohl der Wurm liegt, der an der Existenz einer leistungsfähigen Bauerschaft nagt. Der Unwerth des bäuerlichen Erbrechts wird um so einleuchtender, wenn man dagegen hält das auf die Rittergüter sich beziehende Erbrecht mit seiner Begünstigung der männlichen Erben, nicht nur durch den Vorzug des Naturalbesitzes, sondern auch durch das Anrechnen der Activa auf die Schulden des Grund und Bodens, damit möglichst viel an Werth dem $\frac{1}{2}$ -Recht der Söhne an den Immobilien unterworfen sein kann, und wenn man ferner in Betracht zieht die bei landrechtlichen Theilungen usuell niedrige Schätzung der Güter unter Geschwistern, und die aus alledem erzielte Wirkung der Erhaltung der Güter bei den Familien und des Vermögens. Freilich ist an einen solchen Usus in Betreff der Schätzung bei bäuerlichen Miterben nicht zu denken, bei ihnen entscheidet der augenblickliche Vortheil, zurück treten der Gesichtspunkt der Erhaltung des Gesindes bei der Familie und Erwägungen über den möglichen Nutzen in der Zukunft.

Darin irrt der Verfasser der livl. Agrargesetzgebung wohl völlig, daß er die reale Theilung eines Bauerlandgesindes unter Miterben bis auf Atome für gesetzlich zulässig hält. Dagegen redet § 114 des livl. B.=B. deutlich: „Das Gesetz verbietet, indem es das erwähnte Minimum (sc. von $\frac{1}{2}$ Haken) als nothwendige Bedingung für das selbständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstück festsetzt, jede weitere Theilung des Grundstücks.“ Damit stimmt auch, soweit ich nach langjähriger Erfahrung urtheilen kann.

die Praxis überein. Nicht übereinstimmen kann man auch damit, was der Verfasser über Commission bei unterlassener Pachtzahlung sagt; doch darauf einzugehen, würde hier zu weit führen.

III.

Wie kann nun der Rechtszustand, soweit er das Privatrecht betrifft, am Besten geordnet werden? Beschränken wir uns hierbei auf das livländische Land- und Stadtrecht und das livländische Bauerrecht.

Was zunächst letzteres angeht, so ist es bekannt, daß vor mehreren Jahren die livländische Ritter- und Landschaft in richtiger Erwägung dessen, daß die B.=B. in privatrechtlicher Beziehung nur einen richtigen Auszug aus dem Landrecht, auf welchem sie hierin beruht, geben soll, das bisherige Bauer-Privatrecht durch eine Commission in sachgemäße Uebereinstimmung mit dem nach Publication der B.=B. codificirten Landrecht bringen ließ. Es läge wohl sehr im Interesse der Bauerschaft, daß die Ritter- und Landschaft diese Arbeit, die, soviel ich mich ihrer noch erinnern kann, eine sorgfältige und zweckentsprechende war, jetzt zur Bestätigung vorstellt, nachdem sich die Wogen der Proceßreform gelegt haben.

Was die Differenz des Land- und Stadtrechts betrifft, so liegt die Sache freilich nicht so einfach, wie bei dem Bauer-Privatrecht, doch sind Land- und Stadtrecht auf demselben historischen Boden entsprossen, haben also die gemeinsame Grundlage, woher schon eine Vereinigung möglich erscheint.

Es sei deshalb gestattet, im Nachstehenden zunächst eine Uebersicht dieser Verschiedenheiten hier zu geben.

Livland. Stadtrecht.

Buch 1.

26, 36, 79—95 (ehel. Güterrecht), 115, 126, 286, 287, 299, 302, 308, 318, 371, 410, 412, 426, 484, 489.

Buch 2.

739, 825, 926 (965—967 Erbgut, wesentlich übereinstimmend mit dem Landrecht), (982—993 städtische Gebäude), 1263, 1473, 1652, 1653, 1665, 1667, 1676.

Buch 3.

1819—1834 (Erbr.), 1938—1940 (Erbr.), 1947—1954 (Erbr.), 2095, 2308—2316 (quarta falcidia)

Livland. Landrecht.

Buch 1.

41—64 (ehel. Güterrecht), 121—125 (do.), 279, 280, 284, 285, 289, Ann., 298 Ann., 330 Pft. 10, 370, 408, 414, 416 Ann., 427.

Buch 2.

786, 881—891 (Landgüter), 960 bis 964 (Erbgut), 1649—1651, 1666, 1672.

Buch 3.

1709—1758, 1767, 1768, 1890 (Landgut), 1894—1917 (Erbrecht), 1998, 2022, 2060—2094 (Privat-

Rivländ. Stadtrecht.

2349 (Riga), 2426, 2467, 2488,
2723—2730 (Erbtheilung von Immo-
lien), 2732, 2751, 2752, 2863,
2869 (Riga).

Buch 4.

2996, 3237, 3271, 3363, 3556,
3882, 3945 Num. (Riga), 3958,
3965, 4081, 4554, 4591.

Rivländ. Landrecht.

Testamente), 2152, 2487, 2707 bis
2717 (Erbtheilung von Immobilien),
2754.

Buch 4.

3897 Pft. 1, 4120, 4588.

Uebersieht man nach dieser Aufstellung die Verschiedenheiten zwischen Land- und Stadtrecht, so sind dieselben, wenn man die städtische Gütergemeinschaft und was damit zusammenhängt, fallen läßt, nicht große und betreffen vielfach sehr unwesentliche Punkte oder Bestimmungen, die nun einmal da sein müssen, aber so oder anders sein können, wie beispielsweise die Frist für das Belangen des Vormundes durch den großjährig gewordenen Pupillen bestimmt sein muß. Wenn nun aber das Landrecht sie auf Jahr und Tag und das Stadtrecht sie auf 6 Monate ansetzt, so liegt in dieser Verschiedenheit eigentlich nicht mehr ein Zweck.

Auffallend gering sind die Verschiedenheiten im Sachen- und Obligationenrecht. Bei jeder dieser Vergleichen muß überdies in Betracht gezogen werden, daß die besonderen Bestimmungen für Rittergüter und für gewisse städtische Verhältnisse gar nicht als Verschiedenheiten des Land- und Stadtrechts aufgefaßt werden können, weil sie sich auf Gegenstände beziehen, welche nur in dem betreffenden Rechtsgebiet vorkommen.

In einem Punkt herrscht directer Widerspruch zwischen Land- und Stadtrecht. Ersteres gestattet dem Vormund Capitalien des Mündels nicht nur als Darlehen zu empfangen, sondern giebt ihm ein besonderes Privilegium darauf; während das Stadtrecht es absolut verbietet, daß der Vormund Schuldner des Mündels wird. In diesem Punkt wird man sich aber wohl zu Gunsten des Stadtrechts entscheiden müssen, während, wie oben schon angedeutet wurde, es eine Wohlthat für die Städte und das Bürgerthum in denselben meines Erachtens wäre, von der ehelichen Gütergemeinschaft und Allem, was damit zusammenhängt, befreit zu werden für ewige Zeiten.

Geht man nun deshalb näher ein auf die städtische Gütergemeinschaft, so liegen die sie — im Vergleich zum Landrecht — charakterisirenden Momente¹ in der fast unbeschränkten Gewalt des Ehemannes über die gemeinschaftliche Masse, das Familienvermögen, in einer ähnlichen Gewalt des überlebenden Ehegatten (oder der überlebenden Ehegattin während der

¹ Vgl. für Nachstehendes die Dorpater jur. Zeitschrift X. Jahrgang, S. 86 ff., wo ich mich des Weiteren über die städtische eheliche Gütergemeinschaft ausgelassen habe.

Volljährigkeit der Kinder) bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, ferner in der Verhaftung des gesammten Familienvermögens für die Thaten des jeweiligen Gewalthabers und in dem Mangel eines genügenden Schutzes des passiven Theiles, sei es durch Vindication und Vorrechte im Concourse, sei es durch andere Mittel.

Das zur Gütergemeinschaft gehörende bewegliche Vermögen der Ehefrau darf der volljährige Ehemann ohne ihre Einwilligung, ja trotz ihres Widerspruches veräußern, verpfänden, verschenken, verschleudern, mit ihrem Vermögen Immobilien erwerben und sich allein zuschreiben lassen, für seine Schulden auch die auf ihrem Namen stehenden Immobilien zur Subhastation bringen lassen — und das Alles, ohne darüber Rechenschaft ablegen und dafür einstehen zu müssen. Er braucht, obwohl er fremdes anvertrautes Gut verwaltet, nicht die einem solchen Verwalter sonst obliegende Diligenz zu prästiren, ja überhaupt gar keine Diligenz zu beobachten, mit kurzen Worten: er ist berechtigt, der Ehefrau ihr ganzes in der Gütergemeinschaft begriffenes Vermögen unwiederbringlich zu entziehen. Der Ehefrau steht dagegen kein wirksames Mittel zu Gebot. Denn, wenn sie es durchsetzt, ihren Mann zum Verschwender erklären zu lassen, was überhaupt nicht so leicht geht und wozu eine Ehefrau sich aus Rücksichten auf ihr persönliches Verhältniß zum Manne schwer entschließen wird, ja selbst, wenn sie eine bezügliche provisorische Verfügung erwirkt, so wird dadurch das Geschehene nicht gutgemacht oder umgestoßen und behalten trotzdem die von ihm abgeschlossenen und noch nicht erfüllten Rechtsgeschäfte ihre Wirksamkeit und verlieren die für die Zukunft gemachten Zusagen nicht ihre verbindliche Kraft. Auch die Ehescheidung wäre insofern kein erfolgreiches Mittel, als die geschenehen Geschäfte unter Lebenden ihretwegen doch nicht revocirt werden dürfen. Welche anständige Frau würde sich überdies dazu verstehen, wegen Auseinandersetzung in ökonomischen Dingen eine Ehescheidung herbeizuführen.

Andere rechtliche Zwangsmittel als Prodigalitäts-Erklärung und Ehescheidung stehen der Ehefrau nicht zu Gebote. Man wird daher ermessen, wie unwahr die gewöhnlichen Anschauungen über die Gütergemeinschaft sind. Dieselbe findet allerdings statt, aber in der Art, daß der Ehemann das gemeinsame Vermögen in seine Hand bekommt und damit machen kann, was er will, wobei er in seinem Thun, jedoch nur ungenügend, hinsichtlich der Immobilien der Frau beschränkt ist.

Wenn man nun auch zugeben muß, daß der Ehemann für gewöhnlich nicht die Absicht haben kann, das in seiner Disposition befindliche Vermögen der Ehefrau zu vermindern oder zu vergeuden, so schädigen doch ebenso seine Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit, wie ferner fehlerhafte Unternehmungen und Unglücksfälle irreparabel das Frauenvermögen. Denn geräth der Mann in

den Conkurs, so hat die Frau nichts zu beanspruchen, als unter Umständen die gesetzliche Morgengabe, welche jetzt eine dürftige Rechtsruine ist. Es geht dann eben nicht nur das Vermögen des Ehemannes, sondern auch das der Ehefrau verloren.

Das Gefährliche an der städtischen Gütergemeinschaft ist somit, daß es an einer Reserve fehlt. Das gesammte Familienvermögen wird sofort afficirt. Die Gewalt des Ehemannes ist zu groß, die Haftung des Frauenvermögens zu weitgehend, der Erfsatz leider ausgeschlossen.

Im Landrecht hat der Ehemann auch die Verwaltung und den Nießbrauch des Frauenvermögens, er ist aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zur ordnungsmäßigen Benutzung. Das Immobilienvermögen der Frau darf nicht für seine Schulden in Anspruch genommen werden, ihre Schuldforderungen dürfen nicht ohne ihren Consens erhoben, cedirt oder verpfändet werden. Die Ehefrau darf gegen die ihr Vermögen gefährdenden Handlungen ihres Mannes protestiren, die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, ja ihm ihr Vermögen durch das Gericht entziehen lassen, ohne nöthig zu haben, zuvor seine Entmündigung herbeizuführen. Bei Zahlungsunfähigkeit erhält sie alles Ihrige zurück und hat überdies im Conkurs in Betreff ihres durch den Mann verbrauchten Vermögens ein Vorzugsrecht. Es kann hiernach wohl keinem Zweifel unterworfen sein, daß das Landrecht mehr, als die städtische Gütergemeinschaft geeignet erscheint, das Familienvermögen zu erhalten und damit das zu erfüllen, was die Familie, jeder Stand, die Gesellschaft, der Staat von einem ehelichen Güterrecht zunächst zu erwarten berechtigt ist.

Was die Erbfolge der Ehegatten betrifft, die in Gütergemeinschaft gelebt haben, so ist es wohl unnöthig, Worte über die merkwürdige Erbfolge bei unbeerbter Ehe zu verlieren, bei welcher, wie Erdmann sich ausdrückt, der Wittwer durch sein Erbrecht meist ärmer wird zu Gunsten von häufig ganz fremdstehenden Blutsverwandten seiner verstorbenen Ehefrau.

Daher geschieht es nicht blos zufällig, daß seit Jahren städtische Ehegatten durch Vertrag des Rechts der Gütergemeinschaft für Leben und Sterben sich entledigen, während Verträge, durch welche das landrechtliche eheliche Güterrecht beseitigt wird, unerhört sind.

Stimmt man in den Städten überein mit der Abschaffung dieser sog. ehelichen Gütergemeinschaft, so dürfte die sonstige Ausgleichung des livländischen Land- und Stadtrechts keine besonderen Schwierigkeiten verursachen, wenn nur der gute Wille und die Initiative vorhanden sind.

Möchte die livländische Ritter- und Landschaft die bei Seite gelegten Arbeiten über die Reform des Bauer-Privatrechts wiederum aufnehmen lassen und sich ins Einvernehmen mit den Städten setzen wegen Unification

des Rechts. Kräftige Initiative erhält politische Körperschaften bei Leben und Gesundheit.

Um eine Frage der Nationalität handelt es sich im vorstehenden Falle nicht, ja nicht einmal um Verührung ständischer Vorrechte. Das adelige Güterfideicommiß, welches übrigens bei dem guten landrechtlichen Erbrecht und was mit demselben zusammenhängt, entbehrlich erscheint, will Niemand angreifen, sonstige nennenswerthe adelige Vorrechte im Gebiete des Privatrechts giebt es jetzt keine.

Es könnte nun aber leicht eingewandt werden, daß am besten eine Verschmelzung der sämmtlichen ehelichen Güterrechte Liv-, Ehst- und Kurlands und des gesammten dortigen Privatrechts stattfinden müßte. Wenn sie Aussicht auf baldige Durchführung hätte, so müßte man dem gewiß beistimmen, es fehlt nun aber ganz an dieser Aussicht, und vor Allem kann der livländische Bauerstand, ohne schweren Schaden zu nehmen, nicht lange warten auf die hier proponirte, einfach durchzuführende Reform seines Privatrechts.

Endlich sei auch noch berührt der hier zu Lande oft gehörte Einwand, daß man — kommt eine Reformfrage in Fluß — auch das noch verlieren kann, was Niemand reformiren wollte. Hier wäre es nun kein Schade, wenn auch das ganze besondere livländische Bauer-Privatrecht aufhört und die meisten besonderen Festsetzungen des livländischen Stadtrechts aufgehoben würden. Schwerlich ist auch zu fürchten, daß statt derselben neuerfundene, von Niemandem begehrte Satzungen Rechtsens werden. Auch will Niemand das hier zum Theil bestehende russische Privatrecht, welches einer totalen Reform unterzogen werden soll, hier einführen. Wenn aber, was in jedem Falle ein Schaden im Sinne der Reichsinteressen wäre, das dereinst reformirte russische Privatrecht für Liv-, Ehst- und Kurland promulgirt würde, so dürfte schwerlich den Anlaß zu einer so umstürzenden und wohl im tiefsten Grund ihren Zweck nicht erreichenden Reform die Rectificirung des livländischen Bauer-Privatrechts oder die Abschaffung verhältnißmäßig weniger Bestimmungen des hiesigen Stadtrechts gewähren. Wenn in solch unmotivirbarer Weise ein gesammtes, eingewurzelttes Privatrecht umgestürzt werden soll, so würde dazu auch nur die Kenntniß von seiner Existenz genügen, und die ist einmal eine notorische Thatsache. Wohl aber müßte es berechtigtes Mißtrauen erregen, wollte man das Mangelhafte und Reformbedürftige in unserem Privatrecht vertuschen oder geflüstertlich sich nicht darüber äußern. Die schlichte Wahrheit wird auch hier das Beste sein und allseitig befreiend wirken.





Ewige Personen.

(Ein Vortrag.)

Wer von Ihnen hat schon den Versuch gewagt, sich eine deutlichere Vorstellung von der Ewigkeit zu machen, von jenem „Donnerwort“, das, wie der Dichter singt, einem „Schwert, das durch die Seele bohrt“, vergleichbar ist? Wohl reden wir häufig von ewiger Dauer, von ewigen Verhältnissen, von für die Ewigkeit berechneten Gegenständen, Absichten, Einrichtungen; aber wenn wir den hier gebrauchten Ausdruck in seinen wahren Inhalt auflösen, so erkennen wir, nur eine sehr lange, eine solche Zeitdauer gemeint zu haben, bei welcher unser beschränkter Blick vorläufig kein Ende abzusehen vermag. Unsere gewöhnliche landläufige Ewigkeit ist nur eine Steigerung der Zeit, unsere ewige Dauer ist wie die der vielen ewigen Landfrieden und der ewigen Bündnisse des Mittelalters, wie der ewige Grundzins oder das sog. Ewiggeld der alten Erbpächter nur eine einfache Zeitspanne ohne Fixirung eines Endtermins gleich unseren jetzigen Miethcontracten, welche von selbst immer weiter laufen, so lange der Eine zahlt und der Andere nicht kündigt.

Es ist wahrlich kein Wunder, daß unsere Gedanken nicht leicht aus dem Banne der Zeit zu entfliehen vermögen. Alles, was wir denken, erleben und empfinden, ist getaucht in die Vorstellung der Zeit. Nicht blos unser äußeres Leben, unser Beruf und unsere Lebensverhältnisse, unsere Geschäfte und unsere Pläne, unsere Pflichten und unsere Freuden rangiren sich unbewußt in die Eintheilung von heute und morgen, von Wochen und Monaten — nein, auch das, was wir für unabhängig von dem Einst und dem Jetzt erachten, was uns in Wirklichkeit ewigen Gesetzen unterworfen zu

sein scheint, der Kreis unserer Gefühle und unserer Anschauungen, der Complex dessen, was uns theuer und lieb ist, ja, was wir für gut und für ehrenhaft halten, ist abhängig von der Zeit, in welcher er sich bildet, von dem Lebensalter, bei welchem er entsteht, von der Jahreszeit, in welcher er sich entwickelt, ja von der Tagesstunde, in welcher er in Erscheinung tritt. Ganz anders malt sich die Welt für den sorgfältigen Beobachter am Morgen und ganz anders am Abend. Wie oft hat ein Plan, der uns am Abend wohl durchführbar erschien, vor der nüchternen Klarheit des Morgens zerschellen müssen, wie oft hat die trübe Anschauung und Behmuth der Abendstimmung sich in der energischen Frische des Morgens in ihr Gegentheil gewandelt! Gerade wir Kinder des 19. Jahrhunderts sind bei der größeren Feinheit unseres Nervensystems auch weit mehr Opfer unserer Zeitlichkeit, und alle unsere Anschauungen werden zu ähnlichen Stimmungsbildern, wie die Landschaftsgemälde der sog. Impressionisten, bei denen nicht die Natur, sondern die subjective Auffassung des Betrachtenden den wahren Gegenstand des Bildes und den dauernden Reiz des Kunstwerkes erschöpft. Wir ahnen nicht, wie Alles, was wir sind und haben, so ganz in das Meer der Jetztzeit getaucht ist, wie mit uns unsere ganze Umgebung, die „Zeitgenossen“, die „zeitgenössische“ Kunst und Wissenschaft, das Handwerk und die Arbeit, ja unsere Auffassung der tiefsten und der heiligsten Güter — wenigstens in ihrer Färbung — gebadet sind in die Tünche des Zeitlichen. Nicht blos unsere Möbel und unsere Kleidung, nicht blos unsere Moden und Sitten überhaupt, nein, unser ganzes Streben und Hoffen, unsere Energie und unser Pessimismus: es ist Alles: fin du siècle!

Wie sollen nun wir armen Kinder der Zeitlichkeit uns aus ihrem Banne lösen? Wie sollen wir, die wir alle unsere Ideen in ein Verhältniß des Nacheinander, also der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auflösen, zu der Vorstellung der Zeitlosigkeit, der Freiheit von der Zeit, der wahren Ewigkeit gelangen? Und doch bedürfen wir dieser erhabensten aller Ideen im höchsten Grade. Und doch macht nur sie uns frei von dem Glend, das uns anhaftet.

Demn wenn einerseits alle unsere Vorstellungen und Empfindungen abhängig sind von ihrer Zeit, so sind es andererseits auch alle unsere Gebrechen und Fehler. Von Allem, was uns beschäftigt und erfüllt, was uns aus Frieden und Ruhe zu Haß und Kampf treibt, brauchen wir nur das Augenblickliche, das der Zeit Entstammende abzulösen, und es verklärt sich das Rohe zum Edlen, das Unreine zum Reinen, das Wirkliche zum Idealen. Wer den Versuch einmal unternommen hat, aus den widrigen Erlebnissen und Erregungen des Tages seine Gedanken hindurchzuringen in das Gebiet des immer Wahren, des immer Schönen, wer sich dabei nicht

gescheut hat, auch lieb gewordene, auch uns berechtigt scheinende momentane Gluthen und Gedanken abzuschütteln, den wird jener süße und edle Friede belohnen, welcher der stete Preis des wahren Idealismus, der Selbstbefreiung von dem Vorübergehenden, mit einem Worte das Streben nach dem Ewigen ist und bleiben wird. Zu wahrhaft großen Dingen kommen wir nur durch den Flug über die Zeit. Nur was Dauer hat, nur was Werth zu behalten scheint für alle Menschen und alle Zeiten, was auch über unsere kurze Lebensdauer hinaus unseren wahren Nutzen, unser „ewiges“ Wohl zu befördern scheint, weiß uns Opfer abzurufen und unsere Thatkraft zu beflügeln. Alles, was die Menschheit an Werthvollem geschaffen hat, ist diesem Gedanken entsprungen. Nur das Gefühl einer möglichsten Sicherung vor dem Zahn der Zeit giebt uns das Vertrauen und die Kraft, welche jede wahre Arbeit erheischen. Wollten wir stets nur an uns und unsere Lebensdauer denken, so wäre unsere letzte Energie bald in ihrem Todseinde, der Bequemlichkeit und dem Egoismus, untergegangen. Und wenn wir auch nicht für die Ewigkeit bauen können, so wollen wir wenigstens für die Ewigkeit berechnen. Das Haus, das wir uns gründen, das Vermögen, das wir erwerben, die Grundsätze, die wir unseren Nachkommen einflößen, die Eigenheiten und Zwecke, welche wir den von uns geschaffenen Einrichtungen aufprägen, sie sollen alle heraus aus dem Banne des Jetzt in die freie Bergluft des Ewigen. Nur was ewig ist, ist auch frei von dem Ich des heute, vom Egoismus, vom Wechsel und Tod, mit einem Wort: von der Sünde. Die Ewigkeit ist die Befreiung von dem Weltenschmerz wie von der Weltenkrankheit — nur indem wir für sie arbeiten, versuchen wir wirklich „in der Welt der Welt zu entfliehen“.

Diese Sehnsucht nach der Dauer, diese Flucht vor dem Flüchtigen — wie sie sich auf dem Gebiete unserer Absichten und unserer Gebilde, also dessen, womit wir uns beschäftigen und was wir wollen, in dem Sehnen nach der Ewigkeit äußert, sie tritt auf dem Gebiete unserer Vorstellungen von uns selbst hervor in dem Sehnen nach dem Persönlichen. Wie dort das Object unserer Arbeit, so soll hier deren Subject erhoben werden über Flüchtigkeit und Schwäche, wie dort unsere Pläne, so sollen hier deren Leiter und Ausführer ewig, unsterblich werden. Denn nur die Person, nur das selbstbewußte und wollende Wesen vermag auch zu schaffen. Derselbe letzte Wille, das Testament des Menschen, welcher seinen Plänen und Gebilden gern die Eigenschaft der Ewigkeit anhängen möchte, er schafft gern zugleich eine Organisation, welche auch nach dem Tode des Einzelnen selbstthätig dessen Ideen weiter fördert als gewollte, als sündenfreie, als ideale Persönlichkeit. Und wenn auch eine Persönlichkeit in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, so täuscht doch die rechtsschaffende Phantasie über den Tod des

eigentlichen Urhebers eines Gedankens dadurch hinweg, daß sie der den Gedanken fortsetzenden Institution wenigstens künstlich die irdische Unsterblichkeit verleiht, welcher der dahingeshiedene Schöpfer desselben entbehrte, daß sie eine zweckvolle Einrichtung ins Leben ruft, welche den idealen Willen des Verstorbenen fortsetzt und durch sich immer neu ergänzende physische Stellvertreter immer von Neuem zu Ausdruck und Erscheinung bringt. Es kommt nur dabei Alles darauf an, daß die geschaffene Einrichtung wirklich frei ist vom Momentanen und Zeitlichen, daß sie wirklich Ewiges und Ideales vertritt. Sie muß im Stande sein, stets wahre Fortsetzer der alten Idee zu zeitigen und zu begeistern und so in dem Strom der Zeiten ein Monument zu errichten, an dem derselbe abprallt, weil es zugleich dauerhaft und zugleich lebendig ist, weil es die beiden größten Eigenschaften aller Dinge mit einander verbindet: das Ewige und das Persönliche.

So ragen denn aus der Geschichte der Menschheit überall und zu allen Zeiten als Marksteine des Idealismus, als Freiheitsfahnen in dem Kampfe gegen das zeitliche Jäh eine Reihe solcher für die Ewigkeit berechneter Einrichtungen hervor, welche von dem realen Leben die Wirklichkeit und unmittelbare Nützlichkeit, von dem idealen Streben die Richtung auf das Ewige entlehnt haben, welche gleichzeitig mit dem Postament in den tausend Beziehungen des täglichen Lebens und mit der unvergänglichen Krone in jenen goldenen Wolken stehen, die das geträumte Land unserer einstigen Hoffnungen umschweben, welche so fast allein die Summe alles desjenigen darstellen, was der Menschheit Arbeit im Laufe der Weltgeschichte an Werthvollem geschaffen und was der Menschheit Leben lebenswerth gemacht hat. Wer zählt sie, jene Verbände und Corporationen, welche ihre Träger und Bürger gelehrt haben, etwas Anderes höher zu schätzen als zeitliches Wohl und eigenen Vortheil und Alles, selbst das Leben und das Glück, der Idee des Ganzen zum Opfer zu bringen? Wer nennt sie, jene Stiftungen und Anstalten, in welchen der im Kampf ums Dasein verblutende Arme und Glende, der Kranke und der Schwache, das Kind und der Greis, wieder fühlen lernten, daß auch auf Erden eine große Idee lebte und lebt, an der sie Theil haben? Wer vor Allem, der ein wahrer Bürger des Ewigen hier auf Erden geworden ist, könnte noch leben ohne jenen gewaltigen unsichtbaren Verband, ohne jene unsterbliche Personification des Reiches jenes Herrn, der der König dieser ganzen Idee, der die ewige Persönlichkeit schlechthin ist, was uns bleiben wird!

Auf dem Gebiete des Sinnlichen und Concreten, da genügt schon die bloße Idee des Lebens und der Lebenskraft, um dem Geschaffenen Dauer und Fortbildungsfähigkeit zu verschaffen. Aber überall, wo wir Gedanken und Willen von einer Existenz verlangen, damit sie wirken und nützen könne,

da bedarf es eben dessen, was Denken und Wollen zusammenfaßt, der Personification. Die Pflanze und das Thier — sie vegetiren und leben, nur der Mensch denkt und will. Darum schafft auch nur der Mensch das, was er denkt und will, und kann das Geschehene als geistige Macht nur weiter leben lassen, wenn er sein Denken und Wollen ihm mitgiebt, auch über das Grab hinaus. Ueberall, wo es sich um dauernde Fürsorge für edlere, für geistige Interessen handelt, seien es Zwecke der Kunst oder der Wissenschaft, des öffentlichen Wohles im Staat und Recht oder der gesellschaftlichen Interessen in Bildung und Schule, seien es Werke der Liebe zu den Elenden und Unterdrückten oder Anstalten für unser ewiges Wohl, bedarf es eines dauernden Organes geistiger Natur. Da nun aber der eigentliche ursprüngliche Träger dieses Geistes durch den Tod der Fortsetzung seines irdischen Wollens und Handelns entrückt wird, so hat der menschliche Gedanke aus dem Wollen des Todten das Handeln der Zukunft im Voraus construiert, dem an sich todten Organismus die genialen Pläne seines Schöpfers mitgegeben und durch die Einhauchung der idealen Anschauungen des Stifters den berufenen Nachfolgern an seiner Einrichtung die Kraft verliehen, den Geist desselben in die Ewigkeit weiter zu tragen. Nicht aber, weil es der Geist des sterblichen Stifters war, der diese Verewigung verdiente, sondern weil seine Gedanken, sein Wollen ein Außeregoistisches, ein Uebermenschliches verkörperten. Nicht der Mensch wird in diesen Einrichtungen fortgesetzt, sondern nur das Höchste, was er besitzt, sein gereinigtes Ich, sein Extract, mit anderem Worte: seine wahre „Persönlichkeit“, die stets das Ideal und das Glück der Menschheit gebildet hat.

„Herr und Knecht und Ueberwinder,
 Sie gesteh'n es jederzeit:
 Höchstes Glück der Menschenkinder
 Ist nur die Persönlichkeit!“

* * *

In diesen genialen Gebilden des Menschengewisses, in diesen bloß geistigen Personen der Corporationen, Anstalten und Stiftungen ergänzen sich nun jene beiden höchsten Eigenschaften des Geistes in der glücklichsten Weise. Nur die Ewigkeit sichert die neue Persönlichkeit und Institution in ihrer Reinheit vor den egoistischen Interessen ihrer zeitweiligen Träger, die so gern und so häufig die Vortheile ihrer Einzelpersonen mit den Zwecken der ihnen anvertrauten Gesamtperson oder wenigstens die Gefühle und Leidenschaften ihrer persönlichen Erlebnisse und ihrer Zeitperiode mit den Ideen

der Körperschaft zu verwechseln versuchen, welche über den Eindruck der Zeit erhaben stehen bleiben soll. Nur die Persönlichkeit der Institution und das eigene Wollen derselben schützt sie vor Erstarrung in den einmal festgesetzten Normen und giebt ihr das Leben und die Bewegung, um wirklich das werden zu können, was sie will: eine ewige Person. Denn auch der Stifter oder die Stifter müssen sich hüten, durch vollständige Festlegung des ganzen Organismus innerhalb des Bannes ihrer eigenen Gedanken demselben zu viel Zeitliches, zu viel Flüchtiges, zu viel Einzelmenschliches mitzugeben. Das ist eben das Große dieser von Menschen geschaffenen Anstalten, daß sie mehr werden, als der Stifter selbst sich gedacht hat, daß sie ihrem eigenen Geist folgen, gleich als walte über ihnen ein Anderer, ein Höherer als ihr Schöpfer. So mancher längst Dahingeshiedene würde staunen, wenn er, aus dem Grabe zurückkehrend, das von ihm gepflanzte Samentorn zu einem Baume ganz anderer und viel prächtigerer Art herangewachsen findet, als er ihn gedacht, und würde still für sich sprechen: Das that nicht ich! Wäre es eben nur ein Statut, nur ein Testament, nur ein letzter Wille gewesen, den er hinterlassen, er hätte nicht für die Dauer dem Branden der Zeit Widerstand leisten können, wie uns Hunderte von Beispielen solcher Statuten und Testamente zeigen. Aber die zugleich geschaffene Persönlichkeit, sie gab auch die Mauer und die Waffe, um den Kampf gegen das Zeitliche zu bestehen.

Keine Gesellschaft, kein Volk, kein Staat hat dieser Personificationen zu entbehren vermocht, die man vergeblich ihrer Macht zu entkleiden versucht hat, indem man darauf hinwies, daß sie ja nicht wirklich lebende Personen, sondern bloß künstliche Constructionen oder, wie ein moderner Jurist sie nennt, „Vogelscheuchen“ seien. Sie sind das Letztere nicht, so lange sie lebendige, denkende, wollende Träger und Mitglieder haben. So wenig wir Menschen, Diener, Beamte, die in Treue ihren Auftrag des Schutzes unvertrauter Grundstücke oder anderer Sachen erfüllen, Vogelscheuchen nennen dürfen, so wenig sind diese durch lebendige Wesen fortwirkenden geistigen Kräfte jenen todten Maschinen vergleichbar.

Nicht bloß in den wirklichen für die Dauer geschaffenen Einrichtungen, den eigentlichen „ewigen Personen“, zeigte sich jener unaussrottbare Trieb des Menschen nach dem Persönlichen: Alles, was uns lieb ist und was uns beeinflusst, stellt sich uns in dem Bilde des Persönlichen dar. Und wenn wir auch nicht, wie die Griechen, jede Pflanze und jeden Baum, jede Kraft und jede Empfindung zu einer wirklichen Person, zu einer Gottheit umschaffen, so verdichtet doch auch unsere Phantasie so gern die uns umgebende Welt zu einem Kreise machtvoller Personen, die uns beherrschen. Die Einflüsse des Jetzt erscheinen uns unter dem Bilde des „Zeitgeistes“, die

Wirkung der organischen Welt als „Mutter Natur“, jede Richtung in Wissenschaft und Kunst, jede Partei in Politik und Gesellschaft, sie erscheinen uns als eigene mächtige Wesen, mit eigenem Wollen und eigener Kraft.

Und jene wahren, jene wirklich persönlich organisirten und für die Dauer bestimmten Schöpfungen, wie greifbar, wie wahrhaft persönlich, wie farbenprächtig stehen sie vor uns da! Wie arm wäre die Geschichte der Menschheit, wenn jene dauernden Schauspieler auf ihren Brettern verschwänden, wie zusammenhanglos reihte sich eine Periode an die andere, wenn wir sie nicht wiederfinden sollten, die da dauern im Wechsel der Zeit.

So steigt denn auf vor unseren Blicken, ihr herrlichen Gebilde der Vergangenheit! Tritt uns einmal wieder vor die Augen, du alter Senat der Römer, in deiner Majestät und Unererschütterlichkeit, in deiner Todesverachtung und Unbeugbarkeit, du ewige Verbindung des Ehrwürdigen mit dem Vaterländischen! Erscheinet wieder, ihr alten Standescorporationen der Germanen, du Ritterschaft und Vasallenstand mit der gewaltigen Verkörperung der Alles überwindenden Treue gegen den gewählten Lehnsherrn und der Aufopferung für die anvertrauten Genossen! Du kernhafte alte Bürgerschaft, die in der Liebe zum „gemeinen Wesen“, in der Pflege des engumgrenzten und ummauerten Heims ihrer Stadt zugleich ihre edelsten und geistigsten Güter in steter Erhebung gedeihen ließ! Erscheint wieder, ihr Kirchengenossenschaften, die in den schwersten Zeiten, gegen stets drohenden Tod und schlimmste Vergewaltigung sich die Verkündigung und Ausbreitung des Wortes Gottes nicht nehmen ließen,

„Nehmen sie den Leib,
Gut, Ehr', Kind und Weib,
Laß fahren dahin!
Sie haben's kein Gewinn,
Das Reich muß uns doch bleiben.“

Es waren namentlich Kinder des germanischen Volksgeistes, welche zu derartigen dauernden Personen wurden. Und der wahre Prüfstein ihrer Berechtigung und ihrer Kraft, er lag in dem Geiste und der Begeisterung, welche sie ihren Mitgliedern einhauchten, in der wirklichen Befreiung derselben von dem Zeitlichen, in dem Beredeln auch ihrer Einzelpersönlichkeit. Was bietet noch heute der wahre Bürger, der wahre Edelmann, das wahre Glied seiner Kirche für ein herrliches Bild! Wie anders stehen sie da, als der von allem Verbande losgelöste, bloß auf sein Ich und seinen Egoismus zurückgeworfene Einzelmensch! Wie gewaltig wirkt die Kraft des Vereins in seinem wahren Mitgliede! Wie innig erfüllt sie ihn, wie mächtig reißt sie ihn zu jedem Opfer für das ihm so herrliche Ganze hin! Nur wer für dasselbe zu sterben weiß, ist sein wahrer Bürger!

Keineswegs beruhen die meisten dieser Institutionen auf den letzten Gedanken Sterbender. Vielmehr haben die Schöpfer gewöhnlich sich und ihre Genossen als die ersten Glieder der gestifteten Körperschaft angesehen. Und keineswegs sind schon die ersten Versuche derartiger Aneinanderschließungen als wirkliche volle Personen zu betrachten. Von der Wiege bis zum Grabe begleitet uns jener Trieb der Vereinigung, bald in looserem, bald in engerem Anschluß an einander. Schon der Knabe, schon der Schüler sieht sich — abgesehen von der Erfüllung seiner Schulpflicht — nach Genossen auch seiner Freistunden um, und in der Kameradschaft tritt uns das erste Stadium der Corporation gegenüber. Auch in ihr beginnen neben den kindischen Spielen und Interessen des Augenblickes tiefere und dauerndere Gedanken Wurzel zu schlagen. Sobald der Kamerad es für schändlich hält, den Kameraden zu verrathen, und lieber selbst Schimpf und Strafe trägt, als zum Angeber zu werden, sobald er es für unwürdig hält, die geschenkten Gegenstände, die von Hause übersandten Leckerbissen allein zu genießen, sobald sich aus den vereinzelt Schülerbegriffen das Gebilde der „kameradschaftlichen Ehre“ zu verkörpern beginnt, arbeitet er schon an einer ewigen Idee, wenn sie auch nicht die greifbare Gestalt der Persönlichkeit einnimmt.

Wenn aber aus dem gebundenen Erzug der Schule die freie Entwicklung der Hochschule geworden, aus dem äußerlichen Zwang der Erziehung die Ehrenpflicht der Selbsterziehung gebildet ist, dann beginnt die erste in das Leben wirklich eingreifende Personification den Jüngling zu erfassen. Nur die wahren Universitäten, d. h. die Vereinigungen aller Wissenschaftsvertreter zu freier Arbeit, vermögen auch wahre Corporationen der Studenten zu schaffen. Und auch hier mischt sich noch häufig das Zeitliche mit dem Ewigen. Die Grundlage, nicht aber den Zweck der wahren Studentencorporation bildet die gemeinsame Anschauung über Ehre und das Ehrenhafte. Darum ist schon die Knabekameradschaft ein nicht zu unterschätzender Factor für die Ausbildung dieser Grundlage. Aber die Studentencorporation hat nicht erst das Ehrgefühl zu schaffen und geht keineswegs in der Verkörperung desselben auf. Die Ehre und die Ehrenhaftigkeit verstehen sich vielmehr, wie Vischer in seinem Roman „Auch Einer“ von der Moral sagt, für den Studenten „von selbst“. Auch die Zugehörigkeit zu der gleichen Landschaft, zu der gleichen Nationalität, sie bilden ja eine häufige und erklärliche Grundlage für Kameradschaft und für gewisse gleiche Jugendanschauungen. Aber sie sind durchaus zeitlicher Natur und vermöchten niemals die Corporation zu einer wahren ewigen Person zu erheben.

Vielmehr sind es drei andere, wahrhaft ewige Ideen, die die wahre Studentencorporation schaffen und erhalten. Es ist zuerst die gegenseitige

Zuneigung und Unterstützung im Leben und Streben. Ohne Liebe zum Ganzen und zu den Einzelnen zerfällt jeder Verband. Nicht daß Jeder in jedem Anderen die Person individuell zu lieben braucht — das ist unmöglich — aber den Genossen, den Corpsbruder, den „Landsmann“ hat er, so lange er das Banner, das er trägt, hochhalten will, als solchen warm zu unterstützen, vor Fall zu bewahren, im Kampf zu vertreten. Sodann ist es die Idee der Freiheit, die nicht bloß das Universitätsstudium überhaupt, sondern auch die Corporation der Studirenden geschaffen hat und erhält. Weil Studium und Entwicklung auf dem eigenen Willen, auf der eigenen Anordnung und Organisation beruhen, wirken sie fördernd, den Willen bildend und erziehen zum Mann. Wie nur der wahrhaft gut wird, der das Gute frei wählt, so wird auch nur der ein wahrer Mann, der das Mannwerden selbst gewählt und erprobt hat. Und endlich ist es das gemeinsame geistige Streben, das die Corporation zusammenhält. Es ist ein schwerer Irrthum, vor dem der Herrgott unsere Studentenverbindungen bewahren möge, als gehören die Interessen und Ideen des Studiums selbst nicht mit zu den Aufgaben und Interessen der Corporation. Sonst hätte die Freiheit des Studentenlebens keine Berechtigung und verleugnete die Corporation den Grund, aus dem sie entsprossen, und den Zweck, dem sie allein dient: die Förderung der Genossen und des Ganzen. Ein Jeder fühlt es innerlich, wie das Ideal auch des Corpsgledes nur von demjenigen erreicht wird, der mit dem warmen Herzen für die Corporation und deren Glieder die Entwicklung der geistigen und wissenschaftlichen Interessen auf sein Panier geschrieben hat.

Auf die Verbände der Studienzeit folgen im Leben nun die mannigfachen Vereinigungen des reifen Menschen. Da sind es die Verbände des Berufs, der Wissenschaft, der Arbeit überhaupt. Sie alle umspannen ihre Glieder mit einem engeren Bande, als bloß dem, welchen ihr Name andeutet. Denn die ewigen Ideen, welche sie vertreten, lassen in ihren Repräsentanten eine Gemeinsamkeit der Anschauungen entstehen, welche auch auf andere Gebiete hinaus ihre Wirkung erstreckt und die Genossen eint.

Und ebenso steht es mit den tausend Vereinen der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit, der Geselligkeit und Unterhaltung, der Bildung und Unterstützung. Sie alle streben hinaus über den bloßen Vortheil des Einzelnen, und nur insoweit sie über denselben hinausstreben, tauchen sie aus dem Meer des Kampfes um das leidige Dasein in die freie Luft des Edlen und Schönen, ragend in das Gebiet der Ewigkeit. Vor Allem sollen hier die Verbände vorleuchten, welche die ganze Persönlichkeit ihrer Mitglieder von Geburt an, welche sich selbst und die eigenen Kinder einem Ganzen weihen,

das die Aufopferung für die Heimath und das Vaterland auf sein Banner geschrieben hat. Es sind dies die wahren Stände. Wahre Stände sind aber im Gegensatz zu den flüchtigen Berufsgemeinschaften, welche heute aus anderen Personen bestehen wie gestern, nur diejenigen Vereinigungen von Personen, welche fast alle ihre Interessen und Anschauungen zusammengeworfen haben, um das Wohl des Ganzen zu fördern, in welche der Einzelne hineingeboren wird, um dann von frühester Kindheit an die großen Gedanken der Selbstaufopferung einzusaugen. Je mehr schon das Kindesleben und die Erziehung jene großen ewigen Zwecke der Standescorporation dem Einzelnen einprägt, je angeborener die wahren Grundanschauungen — und nicht etwa flüchtige Manieren oder gar Ueberhebung über Andere — zum unbewußten Eigenthum jedes Mitgliedes werden, um so inniger, um so lebenskräftiger, um so ewiger gestaltet sich die Körperschaft, trotz Feinde und Gefahren von rechts und von links.

Und es gipfelt endlich diese Kraft der Adhäsion, des Zusammenhanges mit Anderen im Dienste eines Größeren — in der gewaltigsten Vereinigung der Menschen, in der Kirche des Gottesohnes. Hier culminirt zugleich die Ewigkeit und die Persönlichkeit. Hier reicht sich der wahre Bürger dieser Genossenschaft mit dem Mitbürger die Hand zu Allem, „was Menschenherz erhebt“, in dem stillen Bewußtsein, daß dieser Händedruck auch durch den Tod nicht gelöst wird, daß dieser Verband zwar hier nur Gastrecht, dort aber einst das wahre Bürgerrecht beansprucht, nicht als Lohn, aber als Ziel.

Rehren wir aber zu der Erde zurück, zu deren Dienst wir jetzt bestimmt sind. Wann vergönnt uns denn die Ordnung dieser Erde, das Gesetz des Staates, die Organisation aller dieser edlen Vereinigungen für die Ewigkeit? Wann werden diese ewigen Personen zu sog. juristischen Personen? Die formelle Antwort lautet: sobald sie die staatliche Anerkennung erhalten haben; sei es, daß sie kraft Gewohnheitsrechts gewissen Verbänden von selbst zufällt — wie Städten und Gemeinden — sei es, daß ein eigenes Gesetz oder eine eigene obrigkeitliche Bestätigung sie gewährt — wie bei Stiftungen und Anstalten. Als wahres materielles Erforderniß aber gilt die Würdigkeit dieser Vereinigungen, das wirkliche Gereiftsein zu ewigen, zu außeregoistischen Zwecken. Ein Verband, der bloß den flüchtigen Interessen des Tages oder gar bloß dem egoistischen Vortheil seiner Mitglieder dient, ein Spielverein, eine Sportgesellschaft, eine Handels- und Actiengesellschaft zu ökonomischen Zwecken beliebiger Art — auch sie können vom Staat eine Stellung erhalten, welche ihnen die äußerliche Macht jener ewigen Personen gewährt. Aber die Ewigkeit rächt sich bald an jenen Scheingebilden, indem sie sie zurückstößt und mit ihren zeitlichen Interessen

bald begräbt, und Staat und Publicum müssen das Zutrauen, das sie diesen künstlichen Aufbauschungen voreilig geschenkt, häufig durch ökonomische und bisweilen durch moralische Schädigung des Wohles des Einzelnen bitter bereuen.

Der Egoismus arbeitet eben nie für die Ewigkeit, sonderu blos für das zeitliche Ich. Auch innerhalb jener wahren ewigen Personen sucht er bisweilen in Zeiten des Verfalls an die Stelle der ewigen Ideen, welche sie geschaffen haben und allein zu erhalten vermögen, die Wohlfahrt der zeitlichen Träger des Ganzen einzuschwärzen und selbst in den großen Moralfragen Rücksichten der augenblicklichen Zweckmäßigkeit, wie sie meist auch nur dem Augenblick zu dienen vermag, an die Stelle dessen zu setzen, was durch Wesen und Idee der Gemeinschaft geboten wird. Nicht das Sicherhalten um jeden Preis, sondern das Sicherhalten in seinen idealen Zwecken kann Princip der Gemeinschaft sein. Keineswegs braucht dabei sich jedes Mitglied ideal zu führen. Wohl aber muß der wahre Bürger des Ganzen stets sich zurück- und das Ganze voraustellen. So wird jene Devise des berühmten Vertreters einer unserer Ritterchaften:

„Nicht die Rechte, die Jemand ausübt, sondern die Pflichten, die er sich auferlegt, geben ihm den Werth“

gerade zum Prüfstein des wahren Corporationsgliedes ewiger Personen.

Und es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, blos die Poesie des Mittelalters habe jene alten Corporationen mit einem Schimmer verklärt, den sie jetzt nicht besitzen. Wohl ist die äußere Tracht und die äußere Stellung des alten Edelmannes und des alten Bürgers eine ganz andere geworden. Aber glaubt man wirklich, es lasse sich heute nicht mehr, auch nicht mehr in der Phantasie das Ideal eines wahren Edelmannes der Jetztzeit construiren? des Mannes, der in der feinsten Ausbildung der Form seine Mittel und seine Bildung in den Dienst des ihn umfassenden Ganzen stellt, der Ritterlichkeit und Kraft, Charakter und Bildung vereinigt, um der Idee, die er repräsentirt, dem Lande, das er vertritt, dem Stande, dem er angehört, sein Leben zu weihen? Ich zweifle nicht daran, daß irgend eine dieser alten Corporationen auch in Ihren Herzen, hochverehrte Anwesende, genug Wiederklang finden wird, um das Bewußtsein ihrer Größe und ihres Reizes in Ihnen wachzurufen.

Und steht es so mit den ewigen Personen, dann ist ihre Arbeit nie verloren, auch wenn das Furchtbarste erfolgt, das weit über das tragische Schicksal einzelner Menschen hinaus das Gemüth der Zeitgenossen ergreift, „wenn das für die Ewigkeit Geschaffene durch die Zeit zerstört wird“. Zwar ist der Tod immer schrecklich, schrecklich, auch wenn er nur das vernichtet, was blos für die Zeit bestimmt war — wie viel schrecklicher, wenn

er die beiden herrlichsten Anschauungen des Menschen, die Ewigkeit und die Persönlichkeit, antastet, wenn er nicht bloß das Körperliche, sondern das Geistige und die geistige Arbeit ganzer Geschlechter zu vernichten droht. Aber so lange die ewigen Personen den ewigen Gedanken ihrer Schöpfung treu geblieben sind, so lange die Träger derselben lebensvoll und energisch das organische Leben weitergepflanzt haben, das ihnen anvertraut war, so lange hat es keine Noth. Dann giebt die untergehende Vereinigung ihren treuen Genossen den Segen zurück, den sie von ihnen empfangen hat, dann stattet sie sterbend dieselben mit den Gaben aus, welche stets ihr Wesen gebildet haben, und nicht in Wehmuth, sondern in freudiger Frische tönt es uns aus den zusammenfallenden Ruinen des alten Baues entgegen:

Das Haus mag zerfallen,
 Was hat's denn für Noth?
 Der Geist lebt in uns Allen,
 Und unsre Burg ist Gott!

Prof. Carl Erdmann.





(Nachdruck verbietet.)

Streifzüge durch die neueste deutsche Erkenntnistheorie, Psychologie und Logik.

Richard Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung¹.

II.

Wir sind in unserer ersten Betrachtung des Avenarius'schen Werkes (S. 363 ff.) bis zu dem Begriff der „unabhängigen Vitalreihe“ gelangt, welchen wir als für das ganze Werk entscheidend bezeichneten. Als „unabhängige Vitalreihe“ spricht Avenarius „jede angenommene Reihe von Aenderungen“ an, „welche die Bedeutung einer vollständigen Behauptung unter Verminderung des vitalen Erhaltungswerthes von O hat“. Werden die gefundenen einzelnen E-Werthe, welche von den einzelnen Schwankungsmerkmalen abhängen, in einer dem Schwankungsverlauf entsprechenden Weise aneinandergereiht gedacht, so erhält man die „abhängige Vitalreihe“, mit welcher sich der fünfte Abschnitt des Werkes eingehend beschäftigt.

Jede vollständige Vitalreihe ist als in drei Theile oder Abschnitte zerlegbar zu denken: in einen Initialabschnitt, in welchem die eingeübte Schwankung $F(R) + F(S) = O$ durch die Variation von R differenzirt

¹ Unmerk. d. Red. Bei Ausführung unserer Absicht, die Leser der „Welt. Mon.“ mit modernster deutscher Philosophie einigermaßen bekannt zu machen, ließ sich Avenarius, der bedeutendste Schüler Wundts, nicht gut übergehen, wiewohl wir uns dessen bewußt waren, daß ein Referat über seine Erkenntnistheorie selbst in gefälligster und möglichst populärer Form eine wenig genussreiche Lectüre bieten würde. Um so mehr freuen wir uns jetzt, wo die Besprechung des Avenarius'schen Werkes abgeschlossen vorliegt, den Lesern die Mittheilung machen zu können, daß unser geschätzter Mitarbeiter in seinem nächsten Streifzuge den modernen Philosophen und weilsand Dorpater Professor Reichmüller behandeln wird, dessen Psychologie und Logik, ganz abgesehen von ihrem Mangel an unerquicklichen mathematischen Formeln, zu einer populären Besprechung eher geeignet erscheint.

und dadurch die Gleichung aufgehoben wird, was gleichbedeutend mit Sezung einer Vitaldifferenz ist; in einen Medialeabschnitt, in welchem das System C die Vitaldifferenz aufzuheben versucht, sei es auf ekstosystematischem Wege durch Beseitigung der Variation von R, oder auf endosystematischem Wege durch Accomodation an diese, und in einen Finaleabschnitt, in welchem die Aufhebung der Vitaldifferenz auf einem der angedeuteten Wege perfect wird. Die dieser Classification entsprechenden Aenderungen oder Endbeschaffenheiten werden als Initial-, Medial- und Finaländerungen oder Endbeschaffenheiten bezeichnet.

Um diese Begriffe in nicht mißzuverstehender Form anwenden zu können, construirt Avenarius einen Fundamentalfall, von welchem alle anderen denkbaren Fälle nur Modificationen seien. Er legt seiner Untersuchung ein centrales Partialsystem zu Grunde, „welches, einem entwickelungsfähigen Individuum zugehörig, bei Sezung der Bedingungen des Wachseins bereits mit einer gleichmäßigen Ernährungsvermehrung versehen ist“. Dazu wird eine Arbeitsvermehrung gedacht, welche die angegebene Ernährungsvermehrung hinreichend gleichmäßig und hinreichend lange aufgehoben hat, um durch die solcher Art mitgesetzte anhaltende und bestimmt gerichtete Uebung das zugehörige Partialsystem zu einem functionell und formell differenzirten Hauptpartialsystem zu entwickeln.

Der vorgeschriebene Rahmen dieser Betrachtung verbietet leider eine genaue Darstellung des Processes der Behauptung des Systems C gegenüber der unberechenbaren Mannigfaltigkeit der von allen Seiten drohenden Aenderungen und im Gefolge derselben der Vitaldifferenzen. Wir müssen uns begnügen, das Resultat dieser überaus complicirten Vorgänge in seiner Bedeutung für die weitere Entwicklung des Systems kurz zu registriren. Dieses Resultat ist die Multiponible denkbar höchster Ordnung, d. h. eine Endbeschaffenheit, welche als complementär Bedingtes nicht bei Sezung dieses oder jenes Umgebungsbestandtheils, sondern jedes beliebigen Umgebungsbestandtheils setzbar gedacht wird. Diese Multiponible bezeichnet der Autor mit dem Symbol Γ .

Im achten Abschnitt des Buches wird die Annäherung dieser Multiponiblen denkbar höchster Ordnung an eine vollkommene Constante dargestellt. Das Ergebnis dieser Entwicklung faßt Avenarius in den folgenden Satz zusammen: „Je mehr sich die ursprünglich begrenzte Umgebung des menschlichen Individuums zur Gesamtheit der Erdtheile, die differenten menschlichen Individuen verschiedener Ordnung zu einem menschlichen Individuum denkbar höchster Ordnung, nämlich zur Menschheit, und die Zeit positiver Entwicklung zur denkbar größten Zeit, nämlich zu der Gesamtzeit menschlicher positiver Entwicklung überhaupt, erweitert, um so mehr

nähert die allgemeine Entwicklung in positiver Richtung die Multiponible T der reinen Constante a und das menschliche Individuum, für welches dieselbe jede Setzung von Vitalreihen überhaupt aufhebt, der Menschheit an.“

Den Inhalt des Obigen bezeichnet Avenarius als den Satz der progressiven Elimination. Damit schließt der erste Theil des Werkes. Die Aufgabe, welche sich der Autor gestellt hatte, eine Analyse unserer Umgebung und der Aenderungen ihrer für uns wichtigen Bestandtheile, „nämlich der Aenderungsbedingungen von der Gattung R und der veränderlichen Systeme von der Art C “, zu geben, ist formell erfüllt. Wir wissen jetzt, was wir allerdings nicht zu wissen begehrten, da es uns hinlänglich bekannt ist, daß, wenn Umgebungsbestandtheile überhaupt als Voraussetzung ausgefagter Erfahrung angesprochen werden können, dies nur in dem Sinne von Complementärbedingungen für die Endbeschaffenheiten des Systems C der Fall sein kann. Wir überlassen es dem Leser, zu beurtheilen, ob die ungeheure auf diese Analyse verwandte Anstrengung in irgend einem Verhältniß zu dem Werth des Ergebnisses steht, dessen Inhalt sich in dem populären Bewußtsein als unbestrittenes Besitzthum vorfindet.

Im Uebrigen gilt von dem besprochenen Theil des Werkes Alles, was schon in der Einleitung unseres Referats gesagt wurde. Wir haben es nicht eigentlich mit einem neuen System, sondern mit formalistischen Einkleidungen und Verkleidungen populärer Wahrheiten zu thun. Das gilt auch für die unabhängige Vitalreihe, deren mögliche Variationen allerdings mit unbegreiflichem Scharfsinn formulirt und geordnet sind. Wenn sich aus diesen trockenen Formeln eine erkenntnistheoretische Hypothese überhaupt ableiten läßt, welche für die Wissenschaft irgendwie brauchbar ist, was zweifelhaft erscheint, so ist es die Hypothese vom reinen formalen Mechanismus der Erkenntnisvorgänge, wobei Empfindung und Bewußtsein nur noch als störende Simultan-Erscheinungen aufzufassen wären. Diese Hypothese, welche beiläufig nicht einmal den Reiz der Neuheit hat, kann, nach den Wirkungen auf das philosophische Denken, soweit sie sich von uns übersehen lassen, zu urtheilen, nicht als fruchtbar bezeichnet werden.

Ist einerseits zuzugeben, daß mit der scharfen Analyse der Anstrengungen des Individuums, im Kampfe mit den Aenderungen der Umgebung sein Erhaltungsmaximum zu bewahren, ein wichtiges Element allgemeinerkenntnistheoretischer Forschung zu verdienter Würdigung gelangt ist, so muß auf der anderen Seite bemerkt werden, daß die Schlussfolgerungen des Autors viel zu weitgehend sind und sich beinahe ins Phantastische verlieren. So ist z. B. nicht abzusehen, welchen praktischen oder theoretischen Werth die Darstellung der Annäherung der Multiponiblen denkbar höchster Ordnung an eine vollkommene Constante haben soll. Oder gar noch die Ausspinnung

dieser gedachten Annäherung bis zu der Aufhebung jeder Vitaldifferenz, wie sie durch den Satz der progressiven Elimination für die Gesamtheit aller Menschen vorgesehen wird! Als wenn auch nur die Annäherung an dieses Ideal, welches übrigens kein Ideal ist, so wenig wie der erträumte ewige Friede, sich historisch nachweisen ließe. Betrachtet man beispielsweise den religiösen Glauben als eine „vollkommene Constante“, oder die ethische Norm und die aus der Anerkennung derselben resultirende Genugthuung, welche noch am ehesten die absolute Aufhebung der Vitaldifferenz bedingen könnten, so scheint die Geschichte für die Gesamtheit keine Annäherung an diesen absolut independenten Zustand zu lehren. Will doch z. B. der Historiker Ranke keinen Fortschritt der Menschheit in sittlicher Beziehung innerhalb der historischen Epoche anerkennen! Vieten aber Religion und Sittlichkeit kein ausreichendes Mittel zur Erreichung einer idealen Independenzen im Avenarius'schen Sinne, was soll denn noch dazu im Stande sein? Und giebt es kein Mittel zur Erreichung eines solchen Ideals absoluter Vitaldifferenzaufhebung, ist es vielleicht nur ein Scheinideal, dessen Verwirklichung der Sittlichkeit im höheren Sinne widerspricht, welche den Widerstreit der ethischen Gegensätze, also Kampf, voraussetzt, was soll da die Ausmalung eines Idealzustandes nach collectivistischem Recept, wie sie in dem Avenarius'schen Satz der progressiven Elimination, allerdings recht verschämt, enthalten ist?

Aber was kümmert den Systematiker die Weltgeschichte! Was kümmert ihn das geheimnißvolle psychologische Gesetz, welches uns Staubgeborene nur in dem Kampf um die Ruhe, nicht aber in der Ruhe und im Frieden selbst, die volle Befriedigung finden läßt! — Der Satz von der „vollkommenen Constanten“, als dem Ziel der Entwicklung der multiponiblen Formen, ist der bestechenden Analyse des Autors zum Troß mit großer Reserve aufzunehmen.

Von besonderem Interesse ist eine Schlußbemerkung zum ersten Theil, wo u. A. die Aenderungsbedingungen von der Gattung R nicht nur, sondern auch der veränderlichen Systeme von der Art C, als Bestandtheile unserer Umgebung bezeichnet werden. Danach wären wir uns also nicht nur selbst Umgebung, was in einem gewissen Sinne, nämlich von der transcendentalen Einheit der Apperception aus betrachtet, ja wirklich der Fall ist, sondern es wären auch die in uns selbst beruhenden Aenderungsbedingungen unseres Centralorgans als Bestandtheile unserer Umgebung anzusprechen. Wenn uns irgend etwas in dem Avenarius'schen Buche ganz unzweideutig über die Unklarheit des Autors in metaphysischen Dingen aufklärt, so ist es diese Stelle, welche übrigens keineswegs isolirt dasteht. Von wo aus, von welchem concentrischen Standpunkt aus betrachtet, construirt Avenarius denn eigentlich den Begriff der „Umgebung“? Die Umgebung setzt doch ein Umgebenes

voraus, und dieses muß sich doch scharf abgrenzen lassen! Fällt dem Autor aber in der That Subject und Object zusammen, ein Standpunkt, über den sich ja reden läßt, was soll uns da die ganze Zweitheilung in R und C, welche in ihrer dualistischen Entgegenstellung durchaus auf unbewußte metaphysische Voraussetzungen hindeutet?!

Es soll einer größeren Arbeit vorbehalten bleiben, diese Widersprüche im Einzelnen nachzuweisen.

Haben wir es am Schluß des ersten Bandes mit der unabhängigen Vitalreihe, ihrem Verlauf und ihren Aenderungen zu thun gehabt, haben wir in der Multiplicablen denkbar höchster Ordnung, als in dem vom „denkbar meist sich Wiederholenden aller Umgebungsbestandtheile und aller Systeme C Bedingten“, das behauptete Ziel der ganzen Entwicklung des Systems C kennen gelernt, so beschäftigen uns im zweiten Bande die abhängige Vitalreihe, die Classification der sog. abhängigen Grundwerthe und deren Aenderungen und die abhängige Vitalreihe höherer Ordnung nach den individuellen Unterschieden der Bedingungen. Die Betrachtung der abhängigen Vitalreihe höherer Ordnung nach allgemeinen Bestimmungen der unabhängigen, die Variation einer Erkenntnißmenge in der Weiterentwicklung und die „empirische Charakteristik“ schließen den zweiten Theil ab, während sich der dritte und letzte mit der abhängigen Multiplicablen denkbar höchster Ordnung, der Setzung und Entwicklung und der specielleren Charakteristik derselben beschäftigt.

Wir haben in dem ersten Bande als Hauptergebniß erfahren, daß die von den Individuen als „Erfahrung“ bezeichneten Aussagen direct von den Schwankungen des Systems C abhängen, während die Umgebungsbestandtheile als Complementärbedingungen wirken. Wir haben aber auch gesehen, daß der Autor die Begriffe System C und Umgebung nicht scharf gegen einander abgrenzt, wodurch das Ergebniß seiner Untersuchungen selbst in Frage gestellt wird. Es wird sich nun vor Allem darum handeln, ob wenigstens die Begriffe der unabhängigen und abhängigen Vitalreihen klar gegen einander abgegrenzt sind. Da erweist es sich aber, daß die erste fundamentale Unklarheit deren weitere im Gefolge hat.

Der Autor bezeichnet es in seinen Vorbemerkungen zur Bestimmung der abhängigen Vitalreihen als seine Aufgabe, die E-Werthe zu bestimmen, welche den unabhängigen Vitalreihen als Abhängige zugehören und somit die abhängigen Vitalreihen zusammenzusetzen. Drei Folgerungen sollen den Standpunkt der Betrachtung bestimmen:

a) Alle Werthe, welche einem System C mit dem vitalen Erhaltungsmaximum als Abhängige zugehörig angenommen werden sollten, könnten nicht als vom Individuum mittheilbar angenommen werden.

b) Alle Werthe, welche als vom Individuum mittheilbar gedacht werden

sollen, können nicht einem System C mit vitalem Erhaltungsmaximum als Abhängige zugehörig angenommen werden.

c) Alle Werthe, welche als vom Individuum mittheilbare gedacht werden sollen, können daher nur als Functionen einer unabhängigen und als Glieder einer abhängigen Vitalreihe gedacht werden.

Im Gegensatz also zum ersten Theil, in welchem wir es mit den Schwankungen des Systems C als Grundlage der Erfahrung zu thun hatten, beschäftigen uns im zweiten Theil die Aussagen der Individuen. Uebersetzen wir die Avenarius'sche Terminologie in nüchternes Deutsch, so ergibt sich, daß unter den unabhängigen Vitalreihen solche zu verstehen sind, welche primär von den Umgebungsbestandtheilen bedingt werden, während die abhängigen Vitalreihen in den E-Werthen bestehen, welche, abhängig von den Schwankungen des Systems C und entsprechend denselben, aneinandergereiht zu denken sind. Also in dem einen Falle haben wir es mit den Systemschwankungen selbst, in dem anderen mit den Aussagen als correspondirenden Ergebnissen derselben zu thun. Was nun die Schwankungen des Systems C betrifft, so sind sie aus dem Bestreben desselben zu erklären, sich den Aenderungen von R (d. h. der Umgebung) gegenüber, wenn auch unter Verminderung des vitalen Erhaltungswerthes, vollständig zu behaupten. Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, daß sich die für diesen Proceß zugestandene Verminderung des vitalen Erhaltungswerthes schlecht mit der angenommenen „vollständigen“ Behauptung des Systems C verträgt; wir wollen aber im Auge behalten, daß nach den eigenen Ausführungen des Autors gar nicht abzusehen ist, wo die die Schwankungen des Systems C verursachenden Aenderungen der Umgebung anfangen und wo sie aufhören. Faßt man den Begriff der Umgebung in dem von dem Autor selbst beliebten weitesten Sinne, so ist am Ende Alles, was als Aenderung überhaupt auf das System C einwirkt, also auch seine eigenen Zustandsänderungen, für dasselbe Umgebung. Das Ich und die Außenwelt laufen eben rettungslos in einander zusammen, wenn nicht durch die Annahme einer centralen Einheit Ordnung in das Chaos gebracht wird. Aber Avenarius verschmäht alle solche metaphysischen Voraussetzungen, was ihn indessen nicht verhindert, fortwährend mit Begriffen zu operiren, denen unbewußt derartige Voraussetzungen zu Grunde liegen. Ein solcher Begriff ist derjenige der Umgebung in Beziehung zum System C.

Es werden nun im Weiteren die abhängigen Grundwerthe abgeleitet und begrifflich geordnet, was dem Autor Gelegenheit giebt, seine Vorliebe für eine neue Terminologie in das hellste Licht zu setzen. Wir lernen dabei Abhängige „der Schwankungsform und -Größe, der Schwankungsrelevanz und -Richtung, der Schwankungsstransexercition, der Schwankungsgeübtheit

und „Articulation“ kennen, abstracte Begriffe, welche zum Theil recht hübsch erfunden sind, aber offenbar mehr grammatikalisches, als philosophisches Interesse bieten. Das Ziel dieser ganzen Analyse ist der Nachweis, daß all den verschiedenen Schwankungsformen ganz gesetzmäßige Abhängige der Aussagen entsprechen. Dieser Nachweis ist in so imponirender Breite angelegt, daß es uns natürlich nicht möglich ist, ihn im Einzelnen hier zu verfolgen.

Aber es fragt sich, ob mit diesem Nachweis, wenn man ihn als erbracht betrachten sollte, überhaupt etwas gewonnen ist? Wir müssen dies leider verneinen. Die Resultate der verwickeltsten Analysen laufen bei Avenarius fast immer auf unbestrittene populäre Wahrheiten hinaus, die dadurch nicht klarer werden, daß man sie in das Gewand monströser termini technici hüllt. Welcher vernünftige Mensch hätte je ein gesetzmäßiges Abhängigkeitsverhältniß zwischen den Objecten und dem dieselben betrachtenden Geiste einerseits, und den Zustandsänderungen des letzteren und seinen Äußerungen andererseits, geleugnet? Das sind ja banale Wahrheiten, die sich mit jeder Weltanschauung, selbst mit einer extrem-mystischen, vereinigen lassen und welche über die eigentlichen tiefen Geheimnisse des Erkenntnißprocesses rein nichts aussagen. So läßt es sich doch beispielsweise nicht in Abrede stellen, daß alle Erfahrung vom Bewußtsein abhängig ist und mit diesem anhebt. Das Bewußtsein ist aber ein Phänomen, welches im Chaos der auf dasselbe einstürmenden äußeren und inneren Veränderungen selbst absolut unveränderlich und allen rein mechanischen Erklärungsversuchen beharrlich verschlossen bleibt. Was soll uns die Hypothese des reinen formalen Mechanismus austragen, wenn der Ausgangspunkt aller Erfahrung, das A und das D derselben, sich in diese Hypothese in keiner Weise einreihen läßt?!

Die individuellen Unterschiede der Bedingungen bilden den Gegenstand der ferneren Untersuchungen, sowohl in Richtung der Gesamtheit der systematischen Vorbedingungen, als der „individuellen Problematisation“. Das Ziel der Variation einer Erkenntnißmenge in der Weiterentwicklung ist eine zunehmende Umbildung der bloßen Erkenntnißmenge in ein Erkenntnißsystem oder in ein organisches Ganze von Erkenntnissen. Die in formaler und materialer Hinsicht „denkbar geringste „Andersheit“ innerhalb der „Vielfheit“ von Erkenntnissen eines und desselben Individuums“ bezeichnet Avenarius als das heterotische Minimum. Mit Hilfe dieses Begriffes construirt er folgenden wichtigen Satz:

„Wenn einer positiv entwicklungsfähigen Gesamtheit überhaupt von abhängigen Vitalreihen genügend Zeit und Raum zur Variation zugestanden wird, so nähert eine anfänglich beliebig gesetzte und beliebig zusammengesetzte Erkenntnißmenge ihren Inhalt und ihre Form (unbeschadet ihrer „Vielfältigkeit“) einem heterotischen Minimum an.“

Dieser Satz hat natürlich nicht nur für das einzelne Individuum, sondern auch für die Gesamtheit Bedeutung. Ganz ähnlich, wie die abhängige Vitalreihe erster, verläuft auch diejenige höherer Ordnung. Ueberall die gleiche Trichotomie: Vorbereitung, Vitaldifferenz in Folge Variation der Umgebungsbestandtheile, welche der eingeübten Schwankung widerspricht, und endlich Aufhebung der Vitaldifferenz im Finalabschnitt. Das damit verbundene Gefühl der Erlösung und Befreiung deutet das zurückeroberte Erhaltungsmaximum des Systems C an. Dieses Gesetz erscheint nach Avenarius als durchaus bestimmend im Leben der Einzelnen sowohl, als der Völker. Auf die Culturgeschichte angewandt, hätten wir unter der Vorbereitung die durch Uebung am stärksten entwickelte und ausgebildete Schwankungsart, unter der Veränderung der Umgebung mit daraus resultirender Vitaldifferenz alles etwa auftauchende Neue, als da sind neue politische, religiöse, wirthschaftliche oder philosophische Systeme, und unter der Aufhebung der Vitaldifferenz sei es die ektosystematische Ueberwindung des Neuen und Ungewohnten oder die Anpassung an dasselbe zu verstehen.

Wie man sieht, es wird hier der Versuch gemacht, den Erkenntnißproceß eben so mechanisch zu erklären, als es von einer gewissen ökonomischen Schule in Bezug auf den wirthschaftlichen Proceß geschieht. Aber eben so gewiß, als sich dieser Versuch auf ökonomischem Gebiet bereits als unfruchtbar und unpsychologisch erwiesen hat, wird er sich auch auf erkenntnistheoretischem Gebiet als unfruchtbar und unpsychologisch erweisen. Daß es unhistorisch ist, die Entwicklung der Erkenntniß rein mechanisch ableiten zu wollen, darüber brauchte man eigentlich kein Wort zu verlieren. Denn wenn die durch neue Gedanken in der Masse hervorgerufene Vitaldifferenz der Ausgangspunkt der positiven Weiterentwicklung ist, was ohne Weiteres zugegeben werden kann, woher denn stammen jene neuen Gedanken, jene Variationen des Eingeübten, Ueberlieferten, Gewohnten? Entweder sind sie organische Variationen des Ueberlieferten, dann würde die Frage aufzuwerfen sein, was die Triebfeder dieser Variationen ist, individuelle Willkür, oder ein verborgenes Gesetz, oder aber es handelt sich um spontane geistige Wirkungen, deren Ursprung im Geheimniß der Persönlichkeit zu erblicken ist. Die ganze Weltgeschichte ist ein einziger majestätischer Beweis für die letztere Annahme, während auch die erstere keine Bestätigung des Avenarius'schen Systems zu bedeuten scheint.

In Bezug auf die Frage der Erkennbarkeit der Welt durch die Erfahrung, welche schließlich behandelt wird, legt der Autor im Gegensatz zu Kant eine recht optimistische Auffassung an den Tag. Ihm erscheint die Welt nicht nur als ein unzweifelhaft Seiendes, was ja nur von orthodoxen Sceptikern geleugnet wird, sondern auch als ein objectiv Erkennbares. Gemäß

dem Satz der progressiven Elimination und der Annäherung an ein heterotisches Minimum wäre ja nicht mehr daran zu zweifeln, daß wir einer absoluten Erkenntniß und einer eben so absoluten Glückseligkeit entgegengehen. Leider widersprechen die in diesen Sätzen eröffneten Perspektiven nicht nur den Grundgesetzen der Psychologie, sondern auch den Thatfachen der Kosmologie und Metaphysik. Sie haben daher nur einen ephemeren Werth und sind geeignet, uns über die größten Schwierigkeiten, welche gleich bei der Erörterung der elementarsten Voraussetzungen vor uns auftauchen, hinwegzutäuschen. Welchen Werth hat es auch, sich über das muthmaßliche Ziel der Erkenntnißentwicklung den Kopf zu zerbrechen, wo man noch über die einfachsten Ursprünge und Bedingungen derselben im tiefsten Dunkel schwebt?! — —

Wir schließen hier unsere Betrachtungen über das Avenarius'sche Werk ab, obwohl wir uns dessen bewußt sind, demselben durch unsere cursorische Behandlung weder positiv, noch negativ gerecht geworden zu sein. Das Werk ist in gigantischem Maßstabe angelegt, es ist die mühevolle Arbeit eines Lebens, und es bedürfte unzweifelhaft weiterer Ausholung und stärkerer Durchdringung des Stoffes, um auch nur die ersten Elemente einer Kritik der „Kritik der reinen Erfahrung“ schreiben zu können. Immerhin wollen wir hier nicht unerwähnt lassen, daß uns der Plan einer solchen Arbeit seit längerer Zeit beschäftigt. Rücksichten vorzugsweise auf die Oekonomie und den Interessentkreis der „Baltischen Monatschrift“ ließen eine starke Kürzung dieser Abhandlung geboten erscheinen. Hat dieselbe die Aufmerksamkeit der philosophisch gerichteten Leser dieses Blattes auf die modernste Richtung in der deutschen Erkenntnistheorie gelenkt, so ist ihr Zweck hinlänglich erfüllt.

Maurice von Stern.





B ü c h e r s t u c k a u.

Hippels Lebensläufe. Für die Gegenwart bearbeitet von Alexander v. Dettingen. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 13 Abbildungen nach den Chodowickischen Kupfern. Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. 8°. XVIII u. 445 S. Preis 6 Mark 80 Pf. Geb. 4 R. 80 R.

Das Modernisiren — Bearbeiten für die Gegenwart — ist immer eine heikle Sache und gelingt nur sehr selten. Hier haben wir einen dieser seltenen Fälle: Der alte Hippel ist nach Verlauf von 14 Jahren in dritter Auflage erschienen und hat damit bewiesen, daß ihn die neue Dettingensche Toilette gut kleidet. Mag man an dem neuen Gewande im Einzelnen Manches aussetzen; die Hauptsache, daß der göttliche Hippel weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden, ist glänzend erreicht. Und darin besteht das große und höchst anerkennenswerthe Verdienst des Herrn von Dettingen. Gerade heute dürfte eine Bekanntschaft mit Hippel, eine intime Bekanntschaft mit ihm, den Deutschen hüben und drüben zu großem Segen gereichen. Wenn wird nicht bei der Lecture der Fall Harnack und was dem anhängig, unwillkürlich einfallen? Was würde wohl die Hippelsche Pastorin dazu gesagt haben, die Pastorin, die über den Superintendenten Gräwen, der es gewagt hatte, an Stelle des alten zweigliedrigen den dreigliedrigen Segen einzuführen, so empört war, daß sie meinte, die Gebeine jenes Superintendenten sollten nicht in dem Vaterlande verwehrt, welches selbst nur zweigliedrig wäre: Kurland und Semgallen! Doch darüber, was die Pastorin zum Fall Harnack gesagt hätte, wollen wir uns ein anderes Mal auslassen. Hier beschränken wir uns darauf, zur Orientirung derjenigen Leser, welche den großen Humoristen noch nicht kennen, dem Vorwort des Herrn von Dettingen Einiges zu entnehmen.

„In Hippels „Lebensläufen“ ist mit dem geistvollsten Humor eine tief christliche, kerngesunde Frömmigkeit verbunden. Wie selten findet man ein Buch in belletristischer Form, welches das Christenthum nicht etwa breit, lehrhaft anpreist oder mit missionirender Tendenz und mystischer Ueberschwänglichkeit dem Leser ans Herz legt, sondern kernhaft und schlicht, menschlich wahr und lebensvoll zum Ausdruck bringt? Meist drängt sich bei den sog. christlich frommen Büchern auf ästhetischem Gebiete dem unbefangenen Leser das Gefühl auf, daß etwas Gemachtes daran haftet. Man merkt die Absicht und man wird verstimmt. Bei Hippel ist es die aus dem Leben gegriffene Wahrheit der christlich durchdrungenen Charaktere, welche fesselt, ja unwillkürlich ergreift und fortreißt. In dem kurischen Pastor, in der Pastorin, in dem Herrn v. G. schildert der Verfasser nicht blos Typen, sondern wirkliche, wenn auch dichterisch idealisirte Personen aus seinem Leben mit durchaus eigenartiger Physiognomie. Man meint in der That mit seinen Personen in derartige Bekanntschaft zu treten, daß sie ein Stück des eigenen Lebens werden. Dieses merkwürdige geistprühende Buch ist nicht für Jedermann. Es will durchlebt sein, um geliebt zu werden. Es weckt nur dort Theilnahme, wo verwandte Herzen schlagen. Dann aber auch auf die Dauer. Es ist keine Alltagsspeise und entspricht nicht dem durch realistische oder idealistische Sensationsliteratur verdorbenen Geschmack unserer Tage. Es gehört zu den seltenen Werken, bei denen man am Schluß der Lecture bedauert, daß es zu Ende ist, und Lust bekommt, es wieder von vorn zu beginnen. Es will nicht aus Leihbibliotheken als Lesefutter entnommen sein. Es bewährt sich als ein Hausschatz, als ein gutes deutsches Familienbuch.

Uns Alle, die wir in den baltischen Provinzen echt deutschen Sinn uns bewahrt haben, muß es wohlthuend berühren, daß sich in diesem Buche ein so bedeutames Stück Welt- und Menschheitsleben auf unserem heimathlichen Boden abspinnt. Das ist um so bedeutsamer, als für die genaue Kenntniß der baltischen Sitten jener Zeit die Quellen nicht gerade reichlich fließen. Und man braucht, wie Julius Eckardt mit Recht bemerkte (in seinen kritischen Studien 1865), nur das „Kostüm der herzoglichen Zeiten auszuziehen“, und man hat in Hippels Lebensläufen den Kurländer, wie er noch jetzt lebt und lebt. In den Kurländern hat sich aber der baltische Typus am originellsten ausgeprägt. Unsere Eigenthümlichkeiten haben sich in ihnen am frischesten entwickelt, so daß man, um den baltischen Menschen verstehen zu lernen, den Kurländer studirt haben muß. Und in dieser Hinsicht ist Hippels vorliegendes Werk eine wahre Fundgrube für baltische Sittengeschichte.

Hippel beschränkt aber seine Darstellung keineswegs auf die baltischen Verhältnisse. Das ganze zweite Buch („Auf der Wanderschaft“) und ein

großer Theil des dritten („Zur Heimath“) spiegelt die damaligen großen Weltereignisse ab, wie sie sich in Preußen und Rußland durch die Riesen-gestalt eines Friedrich II. und einer Katharina II. verwirklichten. Auch hier ist die Hippelsche Darstellung durchaus charaktervoll ausgeprägt.“

Es hat uns zu besonderer Freude gereicht, unsere Leser auf ein Buch aufmerksam zu machen, das so recht in die baltische Familie gehört. So lange wir in der Familie, unserem ultimum refugium, neben deutscher Sitte und Eigenart diesen echten deutschen evangelisch-christlichen Geist, von dem die „Lebensläufe“ durchweht sind, hochhalten und bewahren, so lange haben wir — und darin hat Herr von Dettingen eminent Recht — „das verborgene Salz, das uns vor Fäulniß und Verwesung schützt“. Mögen die „Lebensläufe“ die weiteste Verbreitung finden und überall nachhaltig in der angedeuteten Richtung wirken!



Z u b e r i c h t i g e n :

S. 316	Zeile 8	von oben	statt 1720	lies 1730.
" 320	" 10	" "	" "	einen " seinen.
" 321	" 6	" unten	" "	Zwijchtschew lies Tatijschtschew.
" 334	" 9	" unten	" "	Reklaria lies Rektaria.
" 445	" 10	" "	" "	B. L. lies B. C.
" 553	" 12	" oben	" "	1700 " 17,000.
" 566	" 6	" "	" "	unrecht lies unrechte.
" 567	" 11	" "	" "	Teljsin " Talsjin.

¹ Wir wollen es nicht unterlassen, unsere Leser bei dieser Gelegenheit auf den Artikel „Die Familie“ („Balt. Monatschrift“ 1891 December), der demnächst im Verein mit anderen Abhandlungen unseres geschätzten Mitarbeiters, des Prof. C. Erdmann, in Buchform erscheinen wird, hiermit aufmerksam zu machen.

Herausgeber: R. Weiß.

Für die Redaction verantwortlich:
R. Carlsberg.

Дозволено цензурою. — Ревель, 23-го Ноября 1892 г.

Печатано въ типографіи Наслѣдниковъ Линдфорса въ Ревелѣ.

Geschenkwerke für das christliche Haus

aus dem Verlage von
Ferdinand Hirt & Sohn,
 Verlags-Buchhandlung
 in Leipzig.

Ferdinand Hirt,
 Königliche Universitäts- und Verlags-Buchhandlung
 in Breslau.

Für Bestellungen zu beachten! Jede Buchhandlung führt solche aus, fehlen diese Beziehungen, auch die Verleger, und zwar postfrei gegen postfreie Einfindung des Betrages, auf Wunsch auch gegen Nachnahme. Alle Zuschriften werden an das Leipziger Haus erbeten.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Prachtwerke	1
Schriften für die reifere Jugend	2
Schriften für junge Mädchen, die heranwachsende Jugend und das jüngere Kindesalter	3
Patriotische Werke, Reisebeschreibungen, Erd- und Völkerkunde	4



Die nebenstehende (verkleinerte) Abbildung ist entnommen dem bekannten, in handlichem Kleinquart erschienenen religiösen Prachtwerk:

Allzeit im Herrn.

Eine Auswahl

aus den Werken deutscher religiöser Dichtung.

Herausgegeben von

Bernhard Rogge,
 D. theol., Königl. Hofprediger.

Mit einem einleitenden Gedicht von
Karl Gerok.

Mit zahlreichen Holzschnitten nach Zeichnungen von M. Claudius, Professor W. Friedrich, Professor B. Plodhorst, O. Wichtendahl und vielen anderen bewährten Künstlern,
 nebst Titelbild in Heliogravüre.

Zweite Auflage.

Prachtband 12,50 M. Velin-Ausg. 20 M.

Die in würdigster Weise ausgestattete Sammlung umfasst folgende 6 Abschnitte, denen je eine einleitende Illustration von Prof. Plodhorst voransteht: „Die Tage und Jahre des Herrn“. — „Das Herz, der Tempel des Herrn“. — „Das Lob des Herrn in der Natur“. — „Der Wandel vor dem Herrn“. — „Der Friede in dem Herrn“. — „Die Heimat bei dem Herrn“. Die aufs sorgfältigste ausgewählten Gedichte bieten das Beste und Schönste der religiösen Kritik, aber auch unsere weltliche Literatur ist bis zur neuesten Zeit durch Namen besten Kalibres mit einer Anzahl solcher Gedichte vertreten, die den christlichen Sinn fügen und fördern. Als Titelbild dient diesem ebenso sinnigen als wertvollen Hausstücke eine Heliogravüre nach einem Gemälde Prof. Rodz's, die Auferstehung des Herrn darstellend; es folgen sodann auf fast jeder Seite künstlerisch vollendete Holzschnitte, die den Text beleben und sich diesem harmonisch einfügen.



„Allzeit im Herrn“ entspricht bezüglich des beliebten, sehr handlichen Formats und der vornehmen Ausstattung folgende Gedichtsammlung:
Im Wechsel der Tage. Unsere Jahresszeiten im Schmuck von Kunst und Dichtung. Eine Auswahl aus den Werken unserer besten vaterländischen Dichter, begründet von **Adolf Brennecke.** Vollständig neu herausgegeben von Paul Heinze. Mit sehr zahlreichen Holzschnitten nach Zeichnungen hervorragender Künstler u. 3 Heliogravüren. **Siebente Auflage.** In Prachtband 10 M.

Im Frühjahr d. J. ist neu erschienen:

Auf der Schwelle des Lebens.

Widmungsblatt und farbiger Einfassung der Textseiten. In reichem Goldschnittband 4 M.

Diese **Neuigkeit** hat allenthalben die günstigsten Beurteilungen erfahren. Wie sorgfältig die Verfasserin den Text gewählt und, wie die Kritik ausdrücklich hervorhebt, behandelt hat, zeigt die folgende Inhalts-Übersicht: Gebet und Gottesdienst. — Deine Eltern. — Deine Geschwister. — Freundinnen. — Umgangformen. — Von der Gesundheit. — Äußere und innere Schönheit. — Von deiner Kleidung. — Dein Zimmerchen. — Vom Lesen. — Vom Briefschreiben. — Häusliche Arbeiten. — Die Freude an der Natur. — Herzensgüte. — Die Pflichten des Hauses. — Vaterhaus und Welt.

Herzensworte als Mitgabe für deutsche Töchter bei ihrer Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen von **Helene Stöckl.** Mit einem Titelbild v. O. Wichtendahl.



Probabild aus: Sonnenburg, Infried und Erwin.

Der erwachsenen evangelischen Jugend ist folgende Reueigkeit gewidmet:

Für Kaiser und Reich.

Kulturgeschichtl. Erzählungen aus der Zeit Kaiser Heinrichs IV. von

Ferdinand Sonnenburg.

In zwei selbständigen, einzeln käuflichen Bänden: In Prachtband je 6 Mk., geheftet je 4,50 Mk.

Neu! **Zweiter Band:** Neu!
Infried und Erwin

oder
Wie dem Kaiser die Treuen dienen in den Harzbergen und am Rheinstrom.

Im Vorjahr erschien der
I. Band: Berthold der Getreue.

Die Mär von des Königs wehrhaftem Vogt.

Auf Grundlage von zuverlässigen Geschichtsquellen schildert der Verfasser in anregenden und belehrenden Erzählungen die schweren Seiten der Regierung Kaiser Heinrichs IV., eines Fürsten, welchen so vieles Unglück traf, der von seinen Räten verleumdet und verraten wurde, den aber sein Volk ob seines frommen und treuen Sinnes mehr als allen seinen Vorgängern in Liebe zugestanden war. Der Allmächtige Gott hat es in treuer und wunderbarer Fürsorge so gefügt, daß in solchen durch Haß und Zwietracht, vornehmlich aber durch Aufsehung gegen Glauben und Gesetz zerärrteten Zeiten wacker deutsche Männer sich fanden, die in unerschütterlicher Treue und oft mit Hingabe ihres Lebens unser Volk vor gänzlichem Verfall bewahrten und es nach und nach wieder zu Gottvertrauen, Einigkeit und Selbstbewußtsein erzogen. Die Treue zu Gott, Kaiser und Reich ist es, die der Verfasser durch Anführung hoher Vorbilder bei unserer Jugend zu befehen und anzuspornen beabsichtigt gewesen ist.

Empfehlenswerte Jugendschriften sind ferner:

Heinz Treuung. Wie er ein Ritter ward und wie er den Freimut geschwungen hat. Der reiferen Jugend geschildert von **A. Helms**. Mit vielen Bildern. 4. Auflage. Prachtband 6 Mk. Geheftet 4,50 Mk. — Ein beliebtes Ritterbuch.

Kynnstudt. Die Siege der Helden der Marienburg über die Heiden des Ostens. In kulturgeschichtlichen Bildern der reiferen Jugend erzählt v. **J. Federjant-Weber**. Mit vielen Abbildungen. Prachtband 6 Mk. Geheftet 4,50 Mk. — Eine treffliche vaterländische Erzählung.

Ungewöhnlich schnelle Verbreitung haben die

Schriften von Friedr. J. Wajaken

gefunden, in denen der Verfasser wahrheitsgemäß eigene Erlebnisse und geschichtlich festgestellte Vorgänge aus dem modernen nordamerikanischen Leben in ebenso anregender wie belehrender Weise schildert:

Bob der Fallsteller. } In Prachtband je
Bob der Städtegründer. } 5 Mk.
Ein Held der Grenze. (Reueigkeit 1892.) } Geheftet je 3,50 Mk.

Abbildungen und Einbände sind im Charakter der betreffenden Zeitabschnitte ausgeführt.

Schriften von Oskar Höcker.

Jeder Band bildet ein ganz selbständiges Ganze und ist einzeln käuflich.

Preis: In Prachtband je 5 Mk., geheftet je 3,50 Mk.; nur die zwei Bände „Merkmale deutschen Bürgertums“ kosten je 6 Mk. in Prachtband, je 4,50 Mk. geheftet.

Der Sieg des Kreuzes.

Kultur- u. religionsgeschichtl. Bilder von der Entwicklung des Christentums.

- I. Band: Unter dem Joche der Cäsaren. Aus der Zeit des Kaisers Hadrian.
- II. Band: Durch Kampf zum Frieden. Christenverfolg. unter Diokletian.
- III. Band: Zwei Streiter des Herrn. Aus der Zeit der Merowinger.
- IV. Band: Ein heimlicher Apostel. Aus der Zeit des heiligen Bonifacius.
- V. Band: Wotans Ende. Aus der Zeit der Kämpfe Karls d. Großen.

In diesen Bänden wird der reiferen christlichen Jugend ein Belehrungsstoff geboten, den die Schule nicht ausreichend bieten kann, da in ihr über die Entwicklung des Christentums, wegen Zeitmangel, leider verhältnismäßig flüchtig hinweggegangen werden muß. Den anregend geschriebenen Erzählungen haben zuverlässige Quellenwerke als Unterlage gedient. Jeder Band ist selbständig und behandelt einen bestimmten Zeitabschnitt des Beginns unserer Kirchengeschichte. Das Werk verdient in jedem christlichen Hause heimlich zu werden; auch für Schulbibliotheken und zu Prämienzwecken sei dasselbe angelegentlich empfohlen.

Das Ahnenschloß.

(Deutsche Kulturgeschichte von der Reformation an, mit besonderer Berücksichtigung der nationalen Entwicklung und der des Protestantismus.)

- I. Band: Der Erbe des Pfeiferkönigs. Aus dem Reformationszeitalter.
- II. Band: In heimlichem Bunde. Aus d. Jahrhundert d. großen Kriegen.
- III. Band: Zwei Riesen v. d. Garde. Aus d. Zeit d. Zopfes u. d. Wachtparade.
- IV. Band: Deutsche Treue, welsche Tüde. Aus d. Zeit d. Freiheitskriege.

Unsere Deutsche Flotte

von d. Flagge d. großen Brandenburgers bis zur Schwarz-Weiß-Roten.

- I. Band: Der Schiffsjunge des Großen Kurfürsten. Erzähl. a. d. 17. Jahrh.
- II. Band: Der Seetadelt von Helgoland. Erzähl. aus uns. Tagen. (Neu!)

Preußens Heer — Preußens Ehr!

Militär- u. kulturgeschichtl. Bilder aus drei Jahrhunderten.

- I. Band: Kadett und Feldmarschall. Der Gr. Kurfürst u. seine Paladine.
- II. Band: Husarenkönig u. Kürassiergeneral. Aus d. Zeit d. „Alten Fritz“.
- III. Band: Mit Gott f. König u. Vaterland. Aus d. Tagen d. Freiheitskriege.
- IV. Band: Im Rod des Königs. Aus d. Jahren 1864, 1866 u. 1870/71.

Friedrich der Große.

Ein Lebensbild, dem Vaterland und der deutschen Jugend gewidmet.

Merkmale deutschen Bürgertums.

Kulturgeschichtliche Bilder aus dem Mittelalter.

- I. Band: Die Brüder d. Hansa. U. d. Blütezeit d. nordd. Kaufmannsbundes.
- II. Band: Auf d. Wacht im Osten. U. d. Zeiten d. Polenkämpfe i. 14. Jahrh.

Ergeben **Jederzeit kampfbereit!** Geschichtliche und militärische Bilder von der Entwicklung der deutschen Wehrkraft. Der deutschen Jugend, dem deutschen Volke und dem deutschen Heere gewidmet und unter Mitwirkung militärischer Fachmänner geschildert von **Oskar Höcker** und **Arnold Ludwig**. Mit vielen Abbildungen und Schlachtplänen, sowie einem Anhang von Armeemärschen. Prachtband 8 Mk. Geh. 6 Mk.

Die Belegung des Textes wird durch Bilder aus der Kriegsgeschichte, Abbildungen der Uniformen und Bewaffnungen, sowie durch Darstellungen der Gefechtsweisen und zahlreiche Kartenflügen bewirkt. Den einzelnen Abteilungen sind künstlerisch ausgeführte allegorische Fahnenbilder vorangestellt, während ein Anhang eine Anzahl der beliebtesten Armeemärsche enthält. — Der reiferen Jugend wird dieses Werk als Geschenk hochwillkommen sein, aber auch als Familienbuch verdient dasselbe besondere Beachtung, denn es bietet neben reichem Unterhaltungsstoffe auch zuverlässige Anhalte über die Dienstpflicht, die Kaufbahn als Berufssohnat u. als Soldat überhaupt.

== Für das reifere Mädchenalter (14—17 Jahre). ==

Schriften von Brigitte Augsti.

An fremdem Herd. Bunte Bilder aus der Nähe und ferne, mit besonderer Berücksichtigung des häusl. Lebens in verschiedenen Ländern. Mit Abbild. v. Prof. Wold. Friedrich. In mehreren selbständigen u. einzeln käufli. Vdn.: Prachtb. je 6 Mk., geh. 4,50 Mk.

Dritter Band:

Neu! Unter Palmen. Neu!

Schilderungen aus dem Leben und der Missionsarbeit der Europäer in Ostindien.

Dorher sind erschienen

- I. Bd.: Gertrude Wanderjahre. Erlebnisse eines deutschen Mädchens im Elsaß, in Spanien, Italien und Frankreich.
- II. Bd.: Zwillinge-Schwester. Erlebnisse zweier deutschen Mädchen in Sardinien und England.

An deutschem Herd. Kulturgeschichtliche Erzählungen aus alter u. neuer Zeit, mit besonderer Berücksichtigung des Lebens der deutschen Frauen. Mit Abbild. v. Prof. Wold. Friedrich, W. Räuber, Hugo Engl u. U. v. Köppler. In 5 selbständigen u. einzeln käuflichen Bänden: Prachtb. je 6 Mk., geh. je 4,50 Mk.
 I. Bd.: Edelkalk und Waldvögelin. Erzählung aus dem 13. Jahrhundert.
 II. Bd.: Am Saume der freien Reichsstadt. Erzählung aus dem 15. Jahrhundert.
 III. Bd.: Das Pfarrhaus zu Tannenröde. Bilder aus der Zeit des 30 jähr. Krieges.
 IV. Bd.: Die letzten Mählheims. Aus der Zeit Friedrichs des Großen.
 V. Bd.: Die Erben von Scharfenek. Aus der Zeit der Königin Luise.

Von derselben Verfasserin erschienen auch folgende beliebte Schriften:

- Knospen und Blüten.** Erzählung für junge Mädchen. 2. Aufl. Geb. 3,50 Mk., geh. 2,25 Mk. (Neu ausstattet!)
- Mädchenlose.** Bilder aus des Lebens Mai. Die Abbildungen von J. Kleinmichel. 2. Aufl. Reich geb. 4 Mk., geh. 2,50 Mk.
- Haus und Welt.** Bilder aus des Lebens Mai. Eine (selbst.) Fortsetzung der „Mädchenlose“. Reich geb. 4 Mk., geh. 2,50 Mk.

== Für heranwachsende Mädchen (12—14 Jahre). ==

Von Brigitte Augsti sind ferner in freien Bearbeitungen erschienen:

Miriam, das Zigeunerkind. Nach J. Colomb's Werk: „La fille des Bohémiens“ bearbeitet. Mit 8 Combildern und vielen Textabbildungen. Prachtband 6 Mk., geheftet 4,50 Mk. (Neu!)

Liebe um Liebe. Nach J. Colomb's „Les étapes de Madeline“ bearbeitet. Mit vielen Bildern. Prachtband 6 Mk., geheftet 4,50 Mk.

Im Kampfe des Lebens. Eine Geschichte aus dem amerikanischen Leben. Nach der englischen Erzählung „Die Mädchen von Quinnebasset von Sophia May“. Reich mit Abbildungen geziert. Prachtband 5 Mk., geheftet 3,50 Mk.

Nach dem allgemeinen Urtheile ist es der schnell beliebt gewordenen Verfasserin bestens gelungen, gediegene Erzählungen, reich an erzieherischem und belehrendem Inhalt, ins Leben zu rufen. Eltern, Erzieher und Erzieherinnen seien deshalb insbesondere auf die Augsti'schen Schriften hingewiesen.



Probekbild aus: Augsti, An fremdem Herd. Band III.

== Josephine Colomb's Schriften in freier Bearbeitung durch Clementine Helm. ==

Der Weg zum Glück. Nach J. Colomb's „Deux mères“ für die deutsche Jugend frei bearbeitet. Mit 16 Combildern u. vielen Abbild. im Text. Zweite Aufl.

Vater Carlets Pflegekind. Nach J. Colomb's Werk „La fille de Monthyonville“, gekrönt mit dem großen Montyonpreise, für die deutsche Jugend bearbeitet. Mit 12 Combildern und vielen Abbildungen im Text. Sechste Auflage.

Doris und Dora. Freie Bearbeitung der französischen Erzählung: Chloris et Joanneton von J. Colomb. Mit vielen Abbildungen. Dritte Auflage.

Jedes dieser drei Bücher kostet in Prachtband 6 Mk., geheftet 4,50 Mk. Diese Bearbeitungen der besten Colomb'schen Schriften durch Frau Clementine Helm haben allenthalben Anerkennung und gute Aufnahme gefunden. Inhalt und Ausstattung haben diesen Erzählungen einen hervorragenden Platz in der Jugendliteratur gesichert; besonders Vater Carlets Pflegekind ist ausdrücklich als eine wirkliche Perle unter den Mädchenbüchern bezeichnet worden.

== Für das reifere Mädchenalter (14—17 Jahre). ==

- Zwei Wege zum Licht.** Eine Geschichte für die reifere weibl. Jugend von Hedwig Haberker. 2. Aufl. Reich geb. 3 Mk., geh. 2,25 Mk.
- Die ungleichen Schwestern.** von Angelika v. Lagerström. 3. Aufl. in neuer Ausstattung. Reich geb. 3,50 Mk., geh. 2,25 Mk.
- Mütterliche Briefe.** Eine Mitgabe an Töchter bei ihrem Eintritt in den Kreis der Erwachsenen. 3. Auflage. Reich geb. 1,25 Mk., geh. 75 Pf.

- Erzählungen für die reifere weibliche Jugend von Aurelie.** I. Der Opal. II. Die Stiefmutter. 4. Auflage. Mit Bildern von M. Claudius. In einem gebiegen ausgefalteten Bande. Reich geb. 3,50 Mk., geh. 2,25 Mk. Neu!
- Elisabeths Winter u. Frühling in Rom.** Briefe eines jungen Mädchens in die Heimat von Olga Eschenbady. 2. Ausg. Mit 16 Combild., die Hauptsehenswürdigkeiten Roms berücksichtigend. Geb. 4 Mk.

== Schriften für das jüngere Kindesalter und für die heranwachsende Jugend. ==

== Zur Erlernung des Französischen: ==

Petit à Petit ou Premières Leçons de Français par A. Herding. Pour les enfants de cinq à dix ans. Ouvrage illustré de 206 gravures, dessinées par Fedor Flinzer. Troisième édition. Kart. 2,50 Mk.

Ein lehrere Schrift schließt sich als ein erweitertes Seitenstück, nach einer neuen und als vorzüglich anerkannter Methode bearbeitet, folgende **Neuigkeit** an:

Bildertafeln für den Unterricht im Französischen.

26 Anschauungsbilder mit erläuterndem Text und einem ausführlichen Wörterverzeichnis. Herausgegeben von Thora Gelschmidt. für das deutsche Sprachgebiet autorisierte Ausgabe. Kart. 2,50 Mk.

== Zur Erlernung des Englischen: ==

By Little and Little or First English Lesson-Book for Children from five to ten years of age. An adaptation of Mrs. A. Herdings 'Petit à Petit' by Hedwig Knittel. With 206 Illustrations, designed by Fedor Flinzer. Kart. 2,50 Mk.



Kinderlieder mit Klavierbegleitung von Angelika Hartmann, Seminarvorlesererin zu Leipzig. Ein flartliches Heft in 40. Vierte Auflage. 2,25 Mk.

350 Rätsel von R. Erbel. Gebunden 75 Pf.

Dix's Theater für die Jugend. Eine Sammlung leicht aufführbarer Theaterstücke von Agnes Franz, Clementine Helm, F. Chalheim und O. Wildermuth. Mit bunten Kostümbildern (Volstrachten). Kart. 2 Mk.

Rheinsagen der heranwachsenden Jugend erzählt von Martin Claudius (M. Pögel). Mit vielen Abbildungen. 2. Aufl. Kartoniert jetzt nur noch 2,50 Mk. Neu!

Goldene Medaillen Brüssel und Spaa 1891.

Riga 1880.

Riga 1883.

Riga 1880.



Goldene Medaille.

H. A. Brieger, Riga,

Seifen- und Parfümerie-Fabrik,

gegründet 1849,

empfiehlt in grösster Auswahl anerkannt vorzügliche

Haushaltungsseifen:

Cocosseifen,
Glycerinseifen,
Vaselinseifen,

Toiletteseifen,
Schwimmseifen,
Silberputzseifen etc.

Eau de Cologne,
Blumen-Eau de Cologne,
Extrait d'Odeurs.

Coniferenduft, Pomaden, Brillantine, Haarstärkungsmittel,
Haaröle, Toilettenwasser, Toilettenessige, Cold-Cream, Mund-
wasser, Zahnpulver u. -Pasta, Räuchermittel, Sachets, sowie
sämtliche Parfümerie-Artikel.

Ferner als

Specialitäten I. II. III:

I. H. A. Brieger's Lanolin-Erzeugnisse,

vorzügliche Mittel für die Haut- und Haarpflege.

Lanolin-Crème.

Lanolin-Pomade.

Lanolin-Lippenpomade.

Lanolin-Brillantine.

Lanolin-Toiletteseife.

Lanolin-Milch.

Lanolin-Blumenduftseife.

Lanolin-Puder.

Lanolin-Crème-Seifen in allen modernen Gerüchen.

II. Medicinische Seifen,

einfache, überfettete, aus neutraler Fettkernseife, mit Lanolin- oder Glycerin-
gehalt in Verbindung mit allen gebräuchlichen Medicamenten:

Sapo viridis, Sapo Hispanica, Sapo Butyricus etc.

III. Textil-Seifen,

für die Wollen-, Baumwollen- und Seiden-Industrie, Färbereien (auch für
türkisch Roth), Wäschereien etc.

Bleichsoda.

Grösstes Lager v. Luxuskerzen, Lichten, Baumkerzen, Fackeln u. Ploschken.

Verkauf in den Niederlagen:

Säulenstrasse 10, Sünderstrasse 15,

sowie in den renommirteren Droguen-, Material- und Parfümerie-Geschäften
des Reiches.

Preislisten gratis und franco.

PL A 882
L 51



Hoflieferant Ihrer Majestäten

des

- Kaisers von Russland,
- Kaisers von Deutschland,
- Kaisers von Oesterreich,
- Königs von Dänemark,
- Königs von Bayern.

C. M. SCHRÖDER.
 Erste russische Pianofortefabrik mit Dampfbetrieb.
 Gegründet 1818.

Flügel

von 550 Rbl. an.

Pianinos

von 400 Rbl. an.

Preis-Courante auf Verlangen gratis und franco.

St. Petersburg, Newsky 52.